

Materialien zu Kammerversammlung der RAK Sachsen am 25. März 2019

- zu TOP 4:** Jahresbericht
- zu TOP 7:** Schatzmeisterbericht
Tabellen zum Haushalt (auch zu TOP 12 und TOP 14)
- zu TOP 11:** Entwurf der Geschäftsordnung
Entwurf der Entschädigungsordnung
Entwurf der Gebührenordnung
Begründungen zu den Änderungen
- zu TOP 12 und TOP 14:** Nachtrag Haushalt 2019 und Haushalt 2020
- zu TOP 13:** Begründung zum Mitgliedsbeitrag 2020
- zu TOP 15:** Rechnungsprüfer

Kammerversammlung der RAK Sachsen am 25.03.2019

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Sachsen
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Grußwort
4. Jahresbericht des Präsidenten der RAK Sachsen für 2018
5. Aussprache zum Jahresbericht des Präsidenten
Pause
6. Aktueller Stand und Aussprache zum beA

*Vortrag zur elektronischen Verfahrensakte in der Justiz, MR Birgit Ackermann,
Projektleiterin im SMJ*

7. Kassenbericht des Schatzmeisters
8. Aussprache zum Kassenbericht des Schatzmeisters
9. Rechnungsprüferbericht
10. Beschlussfassung über
 - Bestätigung des Kassenberichts des Schatzmeisters
 - Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2018
11. Beschlussfassung über
 - Änderung Geschäftsordnung RAK Sachsen
 - Änderung Entschädigungsordnung
 - Änderung Gebührenordnung
12. Nachtragshaushalt 2019 und Beschlussfassung
13. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2020
14. Haushaltsplan 2020 und Beschlussfassung
15. Wahl der Rechnungsprüfer
16. Verschiedenes

Jahresbericht 2018 des Präsidenten der RAK Sachsen gem. § 81 Abs. 1 BRAO

I. Mitgliederentwicklung

Die Mitgliederzahl der RAK Sachsen ging im Jahr 2018 erneut zurück. Zum 31.12.2018 zählte die Rechtsanwaltskammer Sachsen 4.673 Mitglieder (2017: 4.691) und damit im Vergleich zu 2017 0,4 % weniger. 33 Mitglieder sind Nur-Syndikusrechtsanwälte, 149 Mitglieder sind als Rechtsanwalt und als Syndikusrechtsanwalt zugelassen.

Unter den Mitgliedern waren weiter 40 Rechtsanwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung und 12 europäische Rechtsanwälte bzw. WHO-Rechtsanwälte (§ 206 BRAO).

Näheres zeigt die folgende Tabelle:

	2018	2017	Vergleich 2018 zu 2017	Vergleich in Prozent 2018 zu 2017
Mitglieder insgesamt	4673	4691	- 18	- 0,4 %
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (inkl. SyndikusRAe)	4621	4641	- 20	- 0,4 %
Rechtsanwälte	2832	2866	- 34	- 1,2 %
Rechtsanwältinnen	1607	1632	- 25	- 1,5 %
NUR Syndikusrechtsanwälte	33	24	+ 9	+ 37,5 %
Syndikusrechtsanwälte/-innen neben RA-Zulassung	149	119	+ 30	+ 25,2 %
europäische + WHO Rechtsanwälte	12	13	- 1	- 7,7 %
Rechtsanwaltsgesellschaften mbH	40	37	+ 3	+ 8,1 %
Neuzulassungen	123	109	+ 14	+ 12,8 %
aufgenommene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus anderen Kammerbezirken	25	20	+ 5	+ 25,0 %
ausgeschiedene Mitglieder insgesamt	189	192	- 3	- 1,6%
ausgeschiedene Rechtsanwälte/-innen und Syndikusrechtsanwälte/-innen	182	191	- 9	- 4,7 %
Verzichte auf die Zulassung (beinhaltet auch Syndikusrechtsanwälte/-innen)	141	140	+ 1	+ 0,7 %
Widerrufe	4	10	- 6	- 60,0 %
in anderen Kammerbezirken aufgenommene Rechtsanwälte/-innen und Syndikusrechtsanwälte/-innen	31	32	- 1	- 3,1 %
verstorbene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	7	9	k. A..	k. A.
ausgeschiedene europäische + WHO RAe	1	1	+/- 0	+/- 0
ausgeschiedene Rechtsanwaltsgesellschaften mbH	5	0	+ 5	

Die Altersstruktur und Geschlechterverhältnis der sächsischen Anwaltschaft 2018 ergeben sich aus folgender Tabelle. Beinhaltet sind hier ebenfalls alle Syndikusrechtsanwälte/-innen. Auszugehen ist von einer Gesamtzahl 4.621, davon Gesamtzahl der Rechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwältinnen 1.686.

Jahrgang	Gesamt	davon RAinnen	RAinnen in Bezug auf Jahrgang	Anteil des Jahrgangs an Gesamtzahl der RA/RAinnen
1928 – 1930	3	0	0 %	0,1 %
1931 – 1940	23	2	8,7 %	0,5 %
1941 – 1950	173	36	20,8 %	3,7 %
1951 – 1960	682	173	25,4 %	10,6 %
1961 – 1970	1358	402	29,6 %	29,4 %
1971 – 1980	1742	751	43,1 %	37,7 %
1981 – 1990	611	303	49,6 %	13,2 %
1991 – 1993	29	19	65,5 %	0,6 %

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (ohne Syndikusrechtsanwälte) in Landgerichtsbezirken zum 31.12.2018¹

Landgericht	Anzahl der Rechtsanwälte/-innen
Chemnitz	636
Dresden	1499
Görlitz	274
Leipzig	1678
Zwickau	339

¹ nicht enthalten sind Mitglieder ohne Gerichtszuordnung, da sie z. B. einem Berufsausübungsverbot unterliegen oder eine Kanzleisitzbefreiung nach §§ 29 / 29a BRAO erhalten haben.

Fachanwaltsbezeichnungen in den Landgerichtsbezirken

(Zu beachten ist, dass Anwälte mit mehreren FA-Bezeichnungen mehrfach erscheinen)

	LG Chemnitz	LG Dresden	LG Görlitz	LG Leipzig	LG Zwickau
FA ArbR	49	126	20	130	32
FA FamR	48	89	32	92	38
FA SozR	19	33	12	32	10
FA SteuerR	15	36	2	46	8
FA StrR	20	48	8	50	14
FA VerwR	6	23	2	38	2
FA InsolvR	13	48	0	29	8
FA VersR	5	14	3	16	2
FA MedizinR	7	21	2	18	6
FA Miet- u. WohnR	14	47	8	55	11
FA VerkR	42	57	26	62	22
FA Bau- u. ArchitektenR	20	57	4	55	9
FA ErbR	7	15	6	13	5
FA Transport- u. SpeditionsR	0	2	1	1	0
FA gewerbR	0	9	0	13	1
FA Handels- u. GesR	3	32	0	38	3
FA IT-R	0	13	1	1	2
FA Urheber- u. MedienR	1	5	0	5	0
FA Bank- u. KapitalmR	4	15	3	14	3
FA AgrarR	2	3	0	1	0
FA intWirtR	1	2	1	0	1
FA VergabeR	1	9	0	9	0
FA Migrationsrecht	0	4	1	1	0
GESAMT	277	708	132	719	177

Anzahl FA-Titel: 2013

Anzahl Fachanwälte: 1578 (davon 1026 männlich und 552 weiblich)

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit weiteren Berufsqualifikationen nach Landgerichtsbezirken

	Steuerberater/-in	Vereidigte Buchprüfer/-in	Wirtschaftsprüfer/-in
Landgericht Chemnitz	2	0	1
Landgericht Dresden	16	1	3
Landgericht Görlitz	3	1	0
Landgericht Leipzig	15	2	3
Landgericht Zwickau	3	1	0

II. Vorstandsarbeit

Die Mitglieder des Vorstandes trafen sich 2018 zu 7 Sitzungen. Zusätzlich beriet sich das Präsidium in 11 weiteren Sitzungen.

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Sachsen traf sich am 23.03.2018 im Bundesverwaltungsgericht in Leipzig. Eine weitere Kammerversammlung fand am 30.05.2018 im Gewandhaus zu Leipzig statt.

Abteilungen und Arbeitsgruppen des Vorstandes der RAK Sachsen:

Der Vorstand der RAK Sachsen arbeitete 2018 in folgenden Abteilungen gem. § 77 BRAO:

Berufsrechtsabteilung I (Buchstabe A-H)

RAin Gerhild Sailer, Leipzig (Vorsitz)
 RAin Dagmar Perlwitz, Delitzsch
 RA Frank Stange, Dresden
 RA Franz-Josef Schillo, Dresden

Berufsrechtsabteilung II (Buchstabe I-P)

RA Dr. Stephan Cramer, Dresden (Vorsitz)
 RA Renè Zich, Görlitz
 RAin Alexandra Weiß, Dresden
 RA Volker Backs, Dresden
 RAin Sabine Fuhrmann, Leipzig

Berufsrechtsabteilung III (Q-Z)

RAin Heike Bruns, Chemnitz (Vorsitz)
 RA Curt Matthias Engel, Leipzig
 RA Dr. Axel Schweppe, Chemnitz
 RA Matthias Schumann, Chemnitz
 RA Dr. Christian Klostermann, Zwickau

Vergütungsrechtsabteilung

RA Roland Gross, Leipzig (Vorsitz)
 RA Volker Backs, Dresden
 RAin Uta Modschiedler, Dresden
 RA Jan Weidemann, Dresden
 RA René Zich, Görlitz
 RA Dr. Christian Klostermann, Zwickau

Abteilung Zulassung

RA Dr. Stephan Cramer, Dresden (Vorsitz)
 RA Dr. Detlef Haselbach, Dresden
 RA Jan Weidemann, Dresden
 RAin Alexandra Weiß, Dresden
 RA Uwe Winkler, Dresden

Abteilung Fachanwaltszulassungen

RA Markus M. Merbecks, Chemnitz (Vorsitz)
RAin Uta Modschiedler, Dresden
RAin Heike Bruns, Chemnitz
RA Dr. Axel Schweppe, Chemnitz
RA Jan Weidemann, Dresden
RAin Alexandra Weiß, Dresden

Abteilung Abwicklung

RA Dr. Detlef Haselbach, Dresden (Vorsitz)
RA Jan Weidemann, Dresden
RA Curt-Matthias Engel, Leipzig

Vermittlungsabteilung

RA Dr. Christoph Möllers, Dresden (Vorsitz)
RA Curt-Matthias Engel, Leipzig
RAin Dagmar Perlwitz, Delitzsch

Ausbildungsabteilung

RA Dr. Christoph Möllers, Dresden (Vorsitz)
RAin Uta Modschiedler, Dresden
RA Philipp Lange, Leipzig

In seiner Sitzung am 15.01.2018 bildete der Vorstand eine neue Abteilung Geldwäsche, der die Aufgaben und Befugnisse nach dem Geldwäschegesetz (GwG) übertragen wurden. Ferner wurden ihr darüber hinaus die berufsrechtlichen Befugnisse zur Ahndung und Überprüfung im Zusammenhang mit Verstößen gegen das GwG oder § 261 StGB übertragen.

Dies betrifft insbesondere:

1. Das Treffen geeigneter und erforderlicher Maßnahmen zur Einhaltung des GwG nach § 51 Abs. 2 GwG;
2. Die Prüfungen nach § 51 Abs. 3 Satz 2 GwG hinsichtlich der nach dem GwG aufgegebenen Pflichten betreffend die Geldwäscherprävention, einschließlich anlassloser Prüfungen;
3. Die Erstellung der Jahresstatistiken nach § 51 Abs. 9 GwG und Abgabe in elektronischer Form gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen bis zum 31. März des Folgejahres;
4. Die Wahrnehmung der Auskunftsrechte gegenüber und die Betretungs- und Besichtigungsrechte bezogen auf die Geschäftsräume nach § 52 Abs. 1 und 2 GwG;
5. Die Maßnahmen nach § 51 Abs. 5 GwG bis zum Erlass eines Vertretungsverbots und der Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft;
6. Die sonstige – auch berufsrechtliche - Ahndung von Verstößen gegen das GwG oder § 261 StGB.

Abteilung Geldwäsche

RA Franz-Josef Schillo, Dresden (Vorsitz)
RA Markus M. Merbecks, Chemnitz
RAin Sabine Fuhrmann, Leipzig
RA Dr. Christian Klostermann, Zwickau
RA Matthias Schumann, Chemnitz
RA Uwe Winkler, Dresden

Folgende Arbeitsgruppen des Vorstandes gab es im Berichtszeitraum:

AG Juristenausbildung

Markus M. Merbecks, Chemnitz
Uta Modschiedler, Dresden
Dr. Christoph Möllers, Dresden
Phillip Lange, Leipzig
Dr. Axel Schweppe, Chemnitz
Matthias Schumann, Chemnitz

AG Fortbildung (Mitglieder und Mitarbeiter)

Dr. Christoph Munz, Dresden
Dagmar Perlwitz, Delitzsch
Alexandra Weiß, Dresden

AG Elektronischer Rechtsverkehr

Martin Abend, Dresden
Volker Backs, Dresden
Curt Matthias Engel, Leipzig
Sabine Fuhrmann, Leipzig
Heike Bruns, Chemnitz
Roland Gross, Leipzig
Dr. Christian Klostermann, Zwickau

AG Öffentlichkeitsarbeit

Heike Bruns, Chemnitz
Dr. Detlef Haselbach, Dresden
Sabine Fuhrmann, Leipzig
Matthias Schumann, Chemnitz
Frank Stange, Dresden
Alexandra Weiß, Dresden

AG Datenschutz

Dr. Christian Klostermann, Zwickau
Matthias Schumann, Chemnitz
Frank Stange, Dresden
Alexandra Weiß, Dresden

AG Legal Tech

Heike Bruns, Chemnitz
Roland Gross, Leipzig
Dr. Christian Klostermann
Alexandra Weiß, Dresden

Anlassbezogen bildete der Vorstand einzelne Projektgruppen.

1. Schwerpunkte im Jahr 2018

Die zum Jahresende 2017 aufgetretenen technischen Schwierigkeiten des beA prägten die Vorstandsarbeit im ersten Halbjahr 2018. Aufgrund der Sperrung eines für den Zugang zum beA erforderlichen Zertifikats musste die BRAK das beA Ende Dezember 2017 abschalten. Damit stand das beA nicht ab dem 01.01.2018 als sicherer Übermittlungsweg der Anwaltschaft zur Verfügung und die passive Nutzungspflicht gem. § 31a Abs. 6 BRAO war nicht erfüllbar.

In mehreren auch außerordentlichen Präsidentenkonferenzen verständigten sich die BRAK und die regionalen Rechtsanwaltskammern darauf, ein Gutachten in Auftrag zu geben, um die Erfüllung der sicherheitstechnischen Vorgaben überprüfen zu lassen. Das Ergebnis der Begutachtung sollte Grundlage für den weiteren Umgang mit beA und ggf. technischen Nachbesserungen sein. Das Gutachten der secunet AG lag dann Ende Mai 2018 vor und wies verschiedene betriebsverhindernde und betriebsbehindernde Schwachstellen aus.

Die Präsidentenkonferenz beschloss am 27.06.2018, dass das beA zum 03.09.2018 wieder in Betrieb gehen solle, soweit die betriebsverhindernden Schwachstellen vom Entwickler Atos beseitigt werden und hierüber wiederum der Gutachter befindet und die Beseitigung bestätigt.

Der Präsident informierte die Mitglieder der RAK Sachsen in mehreren E-Mail-Schreiben und über Beiträge auf der Homepage regelmäßig über den aktuellen Stand.

Am 03.09.2018 stand das beA allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur Verfügung und kann seitdem entsprechend den gesetzlichen Anforderungen genutzt werden. Im zweiten Halbjahr 2018 kam es zu kurzfristigen Ausfällen oder Einschränkungen der Nutzung, die aber nicht auf generelle technische Probleme zurück zu führen waren.

Die praktische Nutzung des beA seit September 2018 zeigte, dass damit ein leistungsfähiges und sicheres elektronisches System der Anwaltschaft zur Verfügung steht. Die Nutzungszahlen und die Nutzungsbereitschaft steigen kontinuierlich.

Der Ausfall des beA führte verständlicher Weise zu großer Verärgerung und Diskussionen in der Anwaltschaft, auch auf der Kammerversammlung am 23.03.2018 in Leipzig.

Aus externen Gründen musste die Versammlung am 23.03.2018 im Bundesverwaltungsgericht in Leipzig vor der vollständigen Behandlung der Tagesordnung abgebrochen werden. Eine weitere Kammerversammlung wurde dann für den 30.05.2018 im Gewandhaus zu Leipzig einberufen.

In Umsetzung der gefassten Beschlüsse der Kammerversammlung nahm der Präsident Einsicht in die Vergabeunterlagen zur Entwicklung und Betrieb des beA bei der BRAK und berichtete hierüber bereits der Kammerversammlung am 30.05.2018.

Auf der BRAK-Hauptversammlung am 27.04.2018 stellte die RAK Sachsen folgenden Antrag:

- Die Hauptversammlung der BRAK beschließt, die Quelltexte des beA-Systems (Clients und Server) unter einer gängigen Open Source oder Freie-Software-Lizenz zur Verfügung zu stellen,
- unabhängige externe Sachverständige mit Audits des gesamten Programmcodes (d. h. neben black-box-Tests auch white-box-Tests der Clients und Server) zur Sicherheit des beA-Systems sowie der absolut vertraulichen Ende-zu-Ende-Verschlüsselung der Kommunikation im herkömmlichen Sinn zu beauftragen und die Audit-Berichte sowie aktuelle Fehlerlisten, offene Schnittstellen und historisierte Störungsmeldungen zu veröffentlichen,
- die beA-Software (Clients) zu allen aktuellen Betriebssystemen (u. a. GNU/Linux, Windows, MacOS) gleichermaßen kompatibel zu halten, zu dokumentieren und zu supporten.
- das beA kurzfristig in ein dezentrales einheitliches System umzustellen ist.

Die Entscheidung über den Antrag wurde nach entsprechendem Beschluss der BRAK-Hauptversammlung zunächst vertagt. In der ersten Präsidentenkonferenz im Jahr 2019 verständigten sich dann die Kammerpräsidenten darauf, in diesem Jahr eine Ausschreibung zur Anschlussvergabe der Entwicklungs- und Betriebsverträge des beA durchzuführen und dabei auch die Möglichkeit der Erstellung der Software als open source aufzunehmen. Es bleibt abzuwarten, welche Angebote hierzu von Anbietern vorgelegt werden

Mit der Verabschiedung der neuen Wahlordnungen der RAK Sachsen zur Wahl des Vorstandes und zur Wahl der Vertreter in der Satzungsversammlung durch die Kammerversammlung am 30.05.2018 konnte im 2. Halbjahr 2018 mit den Vorbereitungen beider Wahlen begonnen werden. Beide Wahlordnungen sehen eine elektronische Wahl vor. Die vom Vorstand gewählten Mitglieder der Wahlausschüsse befassten sich daher mit den neuen Wahlvorschriften und erarbeiteten Verfahrensabläufe. Der beauftragte Dienstleister, welcher das elektronische Wahlsystem zur Verfügung stellte, verfügt über eine Zertifizierung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnologie und erfüllt die technischen Voraussetzungen gem. § 15 der Wahlordnungen.

Der Vorstand der RAK Sachsen dankt den Mitgliedern der Wahlausschüsse, insbesondere dem Wahlleiter Klaus Ingensiep (Vorstandswahl) und dem Wahlleiter Jörg Krüger (Satzungsversammlungswahl) für ihr Engagement und Hinweise. Die Vorstandswahl konnte am 03.03.2019 abgeschlossen werden. Der Wahlzeitraum der Wahl der Vertreter in der 7. Satzungsversammlung endet am 04.04.2019.

Die bis zum 28.05.2018 umzusetzende Europäische Datenschutzgrundverordnung prägte ebenfalls die Kammerarbeit im ersten Halbjahr 2018. Die RAK Sachsen war dazu in einer kammerübergreifenden Arbeitsgruppe eingebunden, welche ein umfassendes Muster-Verfahrensverzeichnis für die Kammergeschäftsstellen erarbeitete. Den Mitgliedern der RAK Sachsen wurden Hinweisblätter und Musterformulierungen zur Verfügung gestellt, die über die Homepage abgerufen werden können. Der Vorstand bildete eine Arbeitsgruppe Datenschutz, die sich mit konkreten Anfragen von Mitgliedern rund um das Thema Datenschutz befasst und den Vorstand informiert. Die RAK Sachsen bot eine Vielzahl von Seminaren zum Thema Datenschutz in der Anwaltskanzlei an, welche sehr gut besucht waren.

Die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts stand auch im Jahr 2018 erneut auf der Agenda der Vorstandsarbeit. So befasste sich der Vorstand wiederholt mit den vorliegenden Entwürfen aus dem BRAO-Ausschuss der BRAK und dem sog. „Henssler-Papier“ des DAV. Neben der Frage, inwieweit die Vorschrift des § 59a BRAO über die berufliche Zusammenarbeit erweitert werden sollte, war auch eine Antwort darauf zu finden, ob an dem Fremdkapitalverbot festgehalten werden soll. Die Diskussionen und Abstimmungen dazu werden sich im Jahr 2019 fortsetzen. Der Vorstand der RAK Sachsen sprach sich in einer Stellungnahme für den Beibehalt des Verbots der Fremdkapitalbeteiligung aus. Eine Erweiterung der sozietätsfähigen Berufe komme nur unter dem Primat des anwaltlichen Berufsrechts in Betracht.

Zum Thema Legal tech berief der Vorstand eine eigene Arbeitsgruppe ein. Nicht zuletzt die Entscheidung des LG Berlin zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch den Anbieter miertight.de machte deutlich, dass die mit Legal tech bezeichnete Entwicklung, die vom Angebot einer die anwaltliche Tätigkeit unterstützenden Dienstleistung bis hin zur Erbringung von „Rechts“-Dienstleistungen durch Algorithmen reicht, die anwaltliche Tätigkeit bereits jetzt und in den kommenden Jahren weiter stark beeinflussen wird. Die Arbeitsgruppe hat sich als erstes Ziel eine Bewertung der gängigsten Legal tech-Angebote gesetzt, um auch anfragenden Mitgliedern eine berufsrechtliche Hilfestellung geben zu können. Zudem soll im Rahmen einer

Informationsveranstaltung mit Podiumsdiskussion der Austausch zu diesem Thema mit den Mitgliedern gesucht werden.

Der Vorstand befasste sich ebenfalls mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung. Hier gilt es, die Richtlinie 2016/1919/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und Beschuldigte in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines europäischen Haftbefehls bis zum 29.05.2019 umzusetzen. Die RAK Sachsen sprach sich in einer Stellungnahme dafür aus, dass am bisherigen und bewährten System der „notwendigen Verteidigung“ als alleinige Maßgabe zur finanziellen Unterstützung der vom Strafverfahren betroffenen Personen festgehalten werden muss. Nicht die Bedürftigkeit des Rechtssuchenden, sondern die inhaltlichen Voraussetzungen der drohenden Strafe oder Maßregel sowie Eigenschaften in der Person des Rechtssuchenden müssen weiterhin im Fokus der Frage stehen, ob der vom Strafverfahren betroffenen Person finanzielle Unterstützung im Strafverfahren zuteil wird. Für die Bestellung eines Pflichtverteidigers soll zukünftig auf eine von der Rechtsanwaltskammer zu führende Pflichtverteidigerliste zurückzugreifen sein. Nach welchen Kriterien diese Liste zu führen sein wird, ist noch nicht geklärt. Ein erster Entwurf des Umsetzungsgesetzes des BMJV sah eine Beschränkung auf Fachanwälte für Strafrecht und die Anwälte vor, die ihre Bereitschaft zur Übernahme von Pflichtverteidigungen erklärt haben und geeignet sind.

Mit der seit 2017 geführten Diskussion zur Reform der Rechtsanwaltszulassung (Singularzulassung) zum Bundesgerichtshof, Senate für Zivilsachen, befasste sich der Vorstand auch im Jahr 2018. Eine BRAK-Arbeitsgruppe legte im Herbst 2018 den Rechtsanwaltskammern ein Arbeitspapier mit 3 Modellen zur Reform der BGH-Zulassung vor. Diese beinhalten die Beibehaltung der bisherigen Regelungen, die Beibehaltung der Singularzulassung mit einem transparenten Auswahlverfahren unter stärkerer Einbeziehung der Anwaltschaft und eine Freigabe der Zulassung für alle Rechtsanwälte bei Nachweis bestimmter Qualifikationen. Die BRAK-Hauptversammlung wird in sich in diesem Jahr erneut mit diesem Thema befassen.

Im Jahr 2018 begleitete die RAK Sachsen das Projekt "Demokratieerziehung" in den sächsischen Schulen von der Transferphase an bis zum Ende des Schuljahres 2017/2018 in 15 Oberschulen aus den fünf Schulbezirken in Sachsen auf dem Weg in den regulären Unterricht. Mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 haben nunmehr alle Oberschulen in Sachsen die Möglichkeit, das Projekt in den Unterricht der 6. Klassen einzubinden. Dafür stellten sich über 60 Mitglieder der RAK Sachsen zur Verfügung, die gemeinsam mit den Vertretern der Justiz an dem Projekt in den Klassen mitzuwirken. In Veranstaltungen in Dresden, Chemnitz und Leipzig informierte die RAK Sachsen, in dem Projekt vertreten durch Vizepräsidentin Alexandra Weiß, gemeinsam mit Vertretern der Schulen und der Justiz die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über die Zielstellung und Inhalte des Projektes. Die RAK Sachsen ist auch weiterhin in die Entwicklung des Projektes eingebunden, welches durch zusätzliche Module für andere Klassenstufen ergänzt werden soll.

Seit dem 01.01.2018 ist die RAK Sachsen Mitglied im Landesverband der Freien Berufe (LfB). Seit dem 20.11.2018 ist Vizepräsident Franz-Josef Schillo auch Vizepräsident im LfB. Die RAK Sachsen kann damit die Belange der Anwaltschaft als verkammerten Beruf verstärkt in die Arbeit des LfB einbringen. So nahm Vizepräsident Franz-Josef Schillo an einem Gespräch mit dem sächsischen Finanzminister am 07.12.2018 teil.

2. Veranstaltungen

Eigene Veranstaltungen der RAK Sachsen im Jahr 2018 waren:

- Neujahrsempfang am 15.01.2018 in Dresden
- Kammerversammlungen am 23.03.2018 und 30.05.2018 in Leipzig
- Treffen mit den Präsidien der Rechtsanwaltskammern Sachsen-Anhalt und Thüringen am 09.04.2018 in Leipzig
- Treffen mit den Vorsitzenden der Fachanwaltsausschüsse am 03.05.2018
- Zeugnisausgabe an die Absolventen der Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten am 18.08.2018
- Deutsch-Tschechisch-Slowakisches Anwaltsforum am 09. und 10.10.2018 in Görlitz

Die Mitglieder des Vorstandes nahmen u.a. an folgenden Veranstaltungen teil:

- Amtseinführung der Präsidentin des VG Leipzig
- Neujahrsempfang des Sächsischen Ministerpräsidenten
- 8. Schatzmeisterkonferenz
- Neujahrsempfang des Steuerberaterverbandes Sachsen
- Amtseinführung des Generalstaatsanwalts
- 24. Jahrestagung Verwaltungsrecht des DAI
- Neujahrsempfang der Architektenkammer Sachsen
- Veranstaltung der BRAK zu Ehren Hans Litten
- Jahrestagung des Instituts für Anwaltsrecht der Humboldt Universität Berlin

- Podiumsdiskussion mit dem sächsischen Justizminister zur Bekämpfung der Kriminalität im Internet
- Mitgliederversammlung des Instituts für Anwaltsrecht der Universität Leipzig
- 46. Europäische Präsidentenkonferenz
- Amtseinführung des Leiters der JVA Bautzen
- 4. Göttinger Forum IT-Recht
- 9. Erfahrungsaustausch zu den Fachanwaltschaften
- Amtseinführung des Präsidenten des LG Dresden
- Frühjahrsempfang der Sächsischen Heilberufekammern
- Auftaktveranstaltung des 72. Deutschen Juristentages
- Sächsische Anwaltstage
- BRAK-Symposium zum Berufsrecht
- Eröffnung der Schlichtungsstelle in neuen Räumen
- Frühlingsempfang der HWK Chemnitz
- Europarechtliches Symposium beim Bundesarbeitsgericht
- 75. Gebührenreferententagung
- Festakt 25 Jahre Wiedergründung der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig
- FBE-Kongresse in Bologna und Warschau
- Deutsch-Chinesischer Rechtsstaatsdialog
- 69. Deutscher Anwaltstag
- Jahresempfang der IHK Dresden
- Jubiläumsfeier der HWK Leipzig
- Sommerfest der HWK Dresden
- Festabend anlässlich des 28. Sächsischen Ärztetages
- Mitgliederversammlung des LfB Sachsen e.V.
- Eröffnung der Wanderausstellung „Die Rosenberg“ am BVerwG
- 17. Landesanwaltstag Sachsen-Anhalt
- 72. Deutscher Juristentag
- Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
- Jahresempfang der IHK Chemnitz
- Amtseinführung der Präsidentin LSozG
- Amtseinführung des Präsidenten LG Leipzig
- Treffen der befreundeten und benachbarten Kammern
- Eröffnung der anwaltlichen Beratungsstelle in Pirna
- Verbandstag 2018 des Steuerberaterverbandes Sachsen
- Berliner Anwaltsessen
- 9. Schatzmeisterkonferenz
- 7. Leipziger Juristenempfang
- 76. Gebührenreferententagung
- Amtseinführung Leiter der JVA Görlitz
- parlamentarischer Abend des LfB Sachsen e.V.
- Symposium Anwaltsrecht des Anwaltsinstituts Köln
- forum sachsen digital
- Jahrestreffen der Wirtschaftsprüferkammer
- Symposium 25 Jahre Verfassungsgerichtshof Sachsen
- Veranstaltung der RAK Berlin zum 70. Jahrestag der Menschenrechtscharta
- 3. Tagung der Prozesswissenschaftler an der Juristenfakultät Leipzig
- Amtseinführung des LOStA Staatsanwaltschaft Chemnitz
- Zeugnisfeiern der Referendare in Sachsen

3. Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)

Die BRAK-Hauptversammlung traf sich am 27.04.2018 in Koblenz und am 14.09.2018 in Bremen. Die technischen Probleme des beA machten zudem weitere BRAK-Präsidentenkonferenzen in Berlin notwendig, so am 09.01.2018, 18.01.2018, 28.05.2018 und 27.06.2018.

In der berufspolitischen Arbeit der BRAK ist die RAK Sachsen in zahlreichen Ausschüssen vertreten. Sächsische Mitglieder in den BRAK-Ausschüssen im Jahr 2018 waren:

BRAK-Ausschuss

Abwickler/Vertreter	Dr. Detlef Haselbach, Dresden
Arbeitsrecht	Dr. Igor Münter, Leipzig
Berufsbildung	Dr. Christoph Möllers, Dresden
BRAO	Dr. Detlef Haselbach, Dresden
Datenschutz	Dr. Ralph Wagner, Dresden
Europa	Dr. Martin Abend, Dresden, Dr. Jürgen Martens, Meerane
Europäisches Vertragsrecht	Dr. Martin Abend, Dresden
Familien-/Erbrecht	Karin Meyer-Götz, Dresden
Rechtsanwaltsvergütung	Roland Gross, Leipzig
IT-Recht	Alexandra Weiß, Dresden
Insolvenzrecht	Markus M. Merbecks, Chemnitz
Juristenausbildung	Markus M. Merbecks, Chemnitz
Rechtsdienstleistungsgesetz	Dr. Christoph Munz, Dresden
Sozialrecht	Matthias Herberg, Dresden
Steuerrecht	Peter Buhmann, Dresden

4. Öffentlichkeitsarbeit

Die Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit des Vorstandes befasste sich im Jahr 2018 intensiv mit der geplanten Neugestaltung des Außenauftritts der RAK Sachsen. Ziel ist die Entwicklung eines überarbeiteten Corporate design. Hierzu gab es Gespräche mit Agenturen, die im Jahr 2019 fortgesetzt wurden und werden.

Aufgrund des anhaltenden Nachwuchsmangels bei den Rechtsanwaltsfachangestellten ist ein großer Bereich der Öffentlichkeitsarbeit der Rechtsanwaltskammer Sachsen auf die Werbung für den Ausbildungsberuf gerichtet. Redaktionelle Anzeigen erschienen in verschiedenen Schülerzeitschriften und Sonderveröffentlichungen sächsischer Tageszeitungen zum Thema Berufsausbildung. Berufsorientierungsveranstaltungen in sächsischen Schulen und Auftritte auf Ausbildungsmessen wurden mit Informationsmaterialien und Präsentationsmitteln unter dem Slogan „Ab morgen im Recht“ unterstützt. Unter der Homepage www.azubi-im-recht.de finden sich Informationen rund um den Ausbildungsberuf.

Erneut war die Rechtsanwaltskammer Sachsen auf den Dresdner Erbrechtstagen im März 2018 mit einem Stand präsent. Aus Anlass des Tages der offenen Tür an sächsischen Gerichten erstellte die RAK Sachsen eine Informationsbroschüre zu den anwaltlichen Beratungsstellen.

Die Eröffnung der 13. anwaltlichen Beratungsstelle in Sachsen am 05.11.2018 im Amtsgericht Pirna war von einer gemeinsamen Pressekonferenz mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und dem Direktor des AG Pirna begleitet.

Mit drei Ausgaben der Mitgliederzeitschrift KAMMERaktuell und der Homepage www.rak-sachsen.de informierte die RAK Sachsen ihre Mitglieder über berufspolitische Entwicklungen, die Arbeit der Kammer und wichtige Termine.

5. Fachanwaltschaften

Im Berichtszeitraum stellten 73 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Anträge auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung. Die Antragsgänge liegen damit auf dem Niveau des Vorjahres. Bis zum Jahresende verlieh der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen mit Unterstützung der nunmehr 25 Fachanwaltsausschüsse 82 Fachanwaltsbezeichnungen, ein Antrag wurde abgelehnt und ein Antrag erledigte sich durch Antragsrücknahme. Näheres ergibt sich aus der Fachanwaltsstatistik vom 31.12.2018:

	Neuanträge		Verleihungen	
	2017	2018	2017	2018
Gesamt	72	73	62	82
Arbeitsrecht	2	8	4	6
Familienrecht	6	8	5	8
Sozialrecht	4	2	2	5
Steuerrecht	3	6	1	4
Strafrecht	10	9	7	10
Verwaltungsrecht	1	2	1	2
Insolvenzrecht	3	4	3	4

Versicherungsrecht	0	1	0	0
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	4	3	3	3
Bau- und Architektenrecht	2	1	1	3
Erbrecht	6	3	8	4
Medizinrecht	2	3	1	3
Verkehrsrecht	7	12	9	13
Transport- und Speditionsrecht	0	0	1	0
Gewerblicher Rechtsschutz	3	0	2	2
Handels- und Gesellschaftsrecht	2	1	3	2
IT-Recht	2	2	0	2
Urheber- und Medienrecht	1	2	0	2
Bank- und Kapitalmarktrecht	4	2	3	2
Agrarrecht	2	0	1	1
Internationales Wirtschaftsrecht	0	0	0	0
Vergaberecht	5	2	5	2
Migrationsrecht	3	2	2	4

Der Anteil der Fachanwälte an der Gesamtzahl der im Freistaat Sachsen zugelassenen Anwälte liegt bei 34 % (2017: 33,3 %). Der Anteil der Rechtsanwältinnen unter den Fachanwälten betrug zum Stichtag 35 % (2017: 34,9 %).

Die wesentliche Arbeit im Verfahren zur Verleihung der Fachanwaltsbezeichnungen leisten außerhalb des Vorstands 25 Fachanwaltsausschüsse, in denen sich insgesamt 97 Kolleginnen und Kollegen ehrenamtlich engagieren. Ihnen gilt der besondere Dank des Vorstands für diese Tätigkeit.

Die Ausschüsse bereiten für die Beschlussfassung in der zuständigen Abteilung des Vorstandes das nach der FAO erforderliche Votum vor. Sie führten im Jahr 2018 ein Fachgespräch. Der Vorstand lehnte in diesem Jahr einen (Transport- und Speditionsrecht) Antrag ab. Insgesamt musste sich der Sächsische Anwaltsgerichtshof 2018 mit zwei Anfechtungsklagen gegen ablehnende Bescheide (beide aus dem Jahr 2017) befassen. Beide Verfahren wurden ohne streitige Entscheidung letztlich mit der Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung beendet.

Die Fachanwälte kamen der Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO mit wenigen Ausnahmen regelmäßig nach. Im Jahr 2018 beantragten 28 Fachanwälte (2017: 71 Anträge) die Nachholung von Fortbildungsstunden im Folgejahr, von denen im Rahmen einer Einzelfallprüfung auf geeigneten Vortrag hin, alle positiv beschieden wurden. Daneben beantragten auch 10 Rechtsanwälte, denen die Befugnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung noch nicht verliehen wurde, die Nachholung von Fortbildungsstunden.

Fortbildungszertifikate 2018

Zusammen mit der Bundesrechtsanwaltskammer verlieh die RAK Sachsen im Berichtszeitraum 10 Fortbildungszertifikate (in 2017: 14 Zertifikate, 2016: 10 Zertifikate) an Kammermitglieder.

6. Juristenausbildung

Im Rahmen des Juristischen Vorbereitungsdienstes im Freistaat Sachsen obliegt der Rechtsanwaltskammer Sachsen die Organisation der theoretischen Ausbildung in der Anwaltsstation. Während dieser neunmonatigen Ausbildung führte die Rechtsanwaltskammer Sachsen den einführenden Anwaltskurs I (66 Unterrichtseinheiten) und den ergänzenden Anwaltskurs II (24 Unterrichtseinheiten) durch. Die Kurse fanden an den Ausbildungsgerichten in Dresden (2 Arbeitsgemeinschaften pro Einstellungsjahrgang), Chemnitz (2 Arbeitsgemeinschaften pro Einstellungsjahrgang) und Leipzig (3 Arbeitsgemeinschaften pro Einstellungsjahrgang) statt. Sie beinhalten 16 Unterrichtsfächer aus den Bereichen Zivil-, Verwaltungs- und Strafrecht, anwaltliches Vergütungs- und Berufsrecht, betriebswirtschaftliche und steuerliche Grundzüge sowie Methodik, Stil und Mediation. Darüber hinaus bot die Rechtsanwaltskammer Sachsen einen Klausurenkurs an, der aus jeweils 5 ehemaligen Examensaufgaben mit anwaltstypischen Fallgestaltungen und Fragestellungen aus den Bereichen des Zivil-, Straf- und Öffentlichen Rechts besteht.

An der Stammdienststelle Chemnitz führt die Rechtsanwaltskammer Sachsen in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz und dem Oberlandesgericht Dresden ein Modellprojekt zur Kombination von Lehrveranstaltungen aus der Zivil- und Anwaltsstation durch. In enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ausbildungsleiter in Chemnitz Herr Dr. Michael Heiner werden Teile der anwaltlichen Ausbildung (Zivilprozess-, Verkehrs- und Zwangsvollstreckungsrecht) bereits in der ersten Ausbildungsstation des Rechtsreferendariats gelehrt. Zudem wird die Lehrveranstaltung Gesellschaftsrecht inhaltlich und zeitlich enger an den Lehrgang Handels- und Gesellschaftsrecht der Justiz angebunden. Die Ziele des Modellprojektes, anwaltliche Fragestellungen, insbesondere die taktische und zweckmäßige Vorgehensweise unter Berücksichtigung des konkreten Mandatsauftrages frühzeitig in die Ausbildung einzubinden, wurden nach einer ersten Evaluation erreicht. Das Feedback der

Anwaltsdozenten und der Referendare ist durchweg positiv. In Abstimmung mit dem Landesjustizprüfungsamt und dem Oberlandesgericht Dresden ist daher eine Übernahme der Verzahnung des Unterrichts entsprechend des Modellprojekts am Landgericht Chemnitz in die Referendarausbildung am Landgericht Leipzig und am Landgericht Dresden beabsichtigt.

Die Auswertung der regelmäßig durchgeführten Evaluierung zur thematischen und methodischen Aufbereitung des Unterrichts durch die insgesamt 60 Dozentinnen und Dozenten sowie zur Qualität der vermittelten Unterrichtsinhalte zeigt auch für den Berichtszeitraum ein positives Ergebnis und dient als Grundlage für die Gestaltung des künftigen Unterrichtes. Die guten Bewertungen der Dozentinnen und Dozenten, die Lehrveranstaltungen halten bzw. Klausuren korrigieren und besprechen, zeigen, mit wie viel Engagement und Leidenschaft sie den Anwaltsberuf (er)leben und den Referendarinnen und Referendaren vorstellen, wofür wir ihnen unseren herzlichen Dank aussprechen. Die enge und konstruktive Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen und den Ausbildungsgerichten trug ebenso maßgeblich zum erfolgreichen Gelingen bei.

Der Vorstand und die Arbeitsgruppe Juristenausbildung befassten sich mit der 7. Änderungsverordnung zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen. Der vorgelegte Entwurf trug dem Beschluss der Justizministerkonferenz vom November 2017, die Juristenausbildung in den Bundesländern zu harmonisieren, insbesondere den Pflichtstoffkatalog für die staatliche Pflichtfachprüfung und die Zweite Juristische Staatsprüfung anzupassen, Rechnung. Die Änderungsvorschläge deckten sich dabei mit den ausgesprochenen Empfehlungen des Koordinierungsausschusses für die Juristenausbildung (KOA) aus dessen Berichten 2016 und 2017. Die RAK Sachsen begrüßte in einer Stellungnahme insbesondere die Aufnahme des anwaltlichen Berufsrechts in den Pflichtstoffkatalog der Zweiten Juristischen Staatsprüfung. Die in der BRAO und BORA geregelten anwaltlichen Berufspflichten und die Grundzüge des anwaltlichen Vergütungsrechts wurden bislang im Anwaltskurs II gelehrt. Die Neuregelungen der Sächsischen JAPO führten zur Vorverlagerung der beiden Themenbereiche in den Anwaltskurs I zu Beginn der Rechtsanwaltsstation.

Im Rahmen der engen Zusammenarbeit zwischen der Rechtsanwaltskammer Sachsen und den Ausbildungsgerichten sowie dem OLG Dresden nahmen Rechtsanwältin Uta Modschiedler, Mitglied der Arbeitsgruppe Juristenausbildung, und Rechtsanwältin Kathrin Dietzmann, vormals zuständige Referentin der Geschäftsstelle, an Besprechungen der Kurssprecher und Ausbildungsleiter teil, um Anregungen und Kritik zur Ausbildung aufzunehmen und umzusetzen. Rechtsanwältin Dietzmann informierte zudem in zahlreichen Informationsveranstaltungen die Referendarinnen und Referendare jedes Einstellungsjahrgangs über die theoretische und praktische Ausbildung in der Anwaltsstation. Vertreter der RAK Sachsen waren Gäste der feierlichen Zeugnisübergaben an die Assessorinnen und Assessoren.

In Zusammenarbeit mit dem Landgericht Dresden organisierte die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen am 21. Juni 2018 zum wiederholten Mal den Berufsinformationstag Rechtsanwalt. Dresdner Rechtsanwaltskanzleien hatten Gelegenheit, sich im Rahmen einer Anwaltsmesse den Referendaren vorzustellen und mit ihnen ins Gespräch zu kommen. Zudem wurde ein Kolloquium unter Leitung von engagierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu den Themen „Anwalt sein“ und „Anwalt werden“ angeboten.

Auch im Bereich der Juristenausbildung ist die Rechtsanwaltskammer Sachsen Schwerpunktkammer der Bundesrechtsanwaltskammer. Vizepräsident und Schatzmeister Markus M. Merbecks ist langjähriges Mitglied und seit 2018 Vorsitzender des Ausschusses Juristenausbildung bei der Bundesrechtsanwaltskammer.

7. Fortbildung für Rechtsanwälte und Mitarbeiter

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen bot im Berichtszeitraum für die Fachgebiete der FAO und die Bereiche des BRAK-Fortbildungszertifikats Seminare für Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsfachangestellte und Auszubildende an.

Insgesamt fanden 121 Veranstaltungen, davon 89 Anwalts- und 32 Mitarbeiterseminare, als Tages- oder Halbtagesveranstaltungen statt. Schwerpunkt der Veranstaltungen waren dabei solche, die der Erfüllung der fachspezifischen Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO dienen. In Ergänzung einzelner Seminare wurde ein Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle angeboten. Darüber hinaus führte die Rechtsanwaltskammer Sachsen auch interessante Seminare rund um den Kanzleialltag, bspw. im Bereich des Kostenrechts, der Zwangsvollstreckung oder des elektronischen Rechtsverkehrs und zur Datenschutzgrundverordnung durch. Regionale Bezüge wurden berücksichtigt, indem regelmäßig Dozentinnen und Dozenten aus unserem Kammerbezirk unter Einbeziehung der Richterschaft referierten.

Im Vergleich zum Vorjahr blieben die Teilnehmerzahlen stabil. Insgesamt begrüßte die Rechtsanwaltskammer Sachsen in Dresden, Leipzig und Chemnitz 2.435 Mitglieder bzw. deren Mitarbeiter (2017: 2.360). Erfreulicherweise konnten die Seminarpreise unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips weiterhin attraktiv gestaltet werden. Grund dafür ist u.a. auch die Nutzung der Räumlichkeiten der Geschäftsstelle für Veranstaltungen in Dresden.

Von großem Interesse waren Themen zu aktuellen Entwicklungen und neuer Rechtsprechung in fast allen Rechtsgebieten sowie Seminare rund um das Familien-, Gesellschafts-, Arbeits-, Sozial- und Vergütungsrecht. Von den Mitarbeitern gut angenommen

wurden die Mitarbeiter-Workshops zur Datenschutzgrundverordnung sowie die Sachbearbeiterlehrgänge im „Insolvenzrecht“ und „Verkehrsrecht“, zu denen jeweils eine schriftliche Prüfung angeboten und abgenommen wurde.

8. Berufsausbildung

Ausbildungsplatzentwicklung, Berufsbildungsausschuss

Zum 31.12.2018 registrierte die Rechtsanwaltskammer Sachsen 92 neue Ausbildungsverhältnisse, 14 weniger als zum 31.12.2017 (- 13,2 %). Unmittelbar nach Ende des Berichtszeitraumes registrierte die Kammer weitere 5 Ausbildungsverträge für das laufende Ausbildungsjahr 2018/19, wodurch trotz des Rückganges zahlreiche aktuell vorhandene Ausbildungsplätze besetzt wurden.

Der Berufsbildungsausschuss (BBA) unter Vorsitz von Rechtsanwalt Dr. Möllers konstituierte sich im Herbst nach seiner Neubesetzung und tagte u.a. mit kritischer Haltung zu der vom sächsischen Kultusministerium beabsichtigten Blockbeschulung der Auszubildenden ab dem Schuljahr 2018/19 sowie zu einer weiteren Anpassung der Entschädigungsordnung.

Prüfungswesen (auch Umschulung und Rechtsfachwirte)

An der Abschlussprüfung ReFa im Sommer 2018 nahmen wie im Vorjahr 104 Prüflinge teil, hiervon 11 Umschüler; nur 10 Prüflinge (9,6 %) bestanden die Prüfung nicht (Vorjahr: 19 durchgefallene Prüflinge entsprechend 18,3 %). Der Notendurchschnitt von 3,1 liegt geringfügig über dem Niveau des Vorjahres (3,16). Die besten Ergebnisse erzielten die Auszubildenden erneut in der mündlichen Prüfung (\bar{X} 2,71).

Die RAK Sachsen feierte bereits zum zwölften Mal den Abschluss der Ausbildung mit Absolventen, Eltern, Freunden und Ausbildern sowie Vertretern des Sächsischen Anwaltverbandes am 18.08.2018 im Festsaal des Ball- und Brauhauses Watzke in Dresden mit einem würdigen Festakt und einer erneuten Rekordteilnahme von mehr als zwei Dritteln der Absolventen.

15 Prüflinge absolvierten die Fortbildungsprüfung zum/zur „Geprüften Rechtsfachwirt/in“, davon bestanden 13 Prüflinge (87 %) (im Vorjahr waren 16 von 19 Prüflingen (= 84 %) erfolgreich). Zum Berichtszeitpunkt liegen 21 Prüfungsanmeldungen für die Fortbildungsprüfung 2019 vor.

Berufsorientierung

Im Berichtszeitraum stellte die Kammer ihre Ausbildungskampagne (www.azubi-im-recht.de) wie im Vorjahr auf ca. 40 Veranstaltungen, u.a. in Schulen, bei den Industrie- und Handelskammern und auf regionalen wie überregionalen Ausbildungsmessen, interessierten Schülerinnen und Schülern vor. Dazu versorgte sie auch Kolleginnen und Kollegen bei deren individuellen Initiativen mit Materialien der Ausbildungskampagne.

Ohne die zahlreichen Kolleginnen und Kollegen sowie Kanzleimitarbeiterinnen und Azubis, welche die Kammer hierbei unterstützten, wäre diese nachhaltige Werbung für die Berufsausbildung nicht möglich. Insbesondere Kanzleimitarbeiter und Azubis bewirken die lebendige Präsentation des Berufsbildes.

Vermittlung von Ausbildungsplätzen, Beratung

Auf der Homepage veröffentlicht die RAK Sachsen eine regelmäßig aktualisierte Ausbildungs- und Praktikumsplatzübersicht, auf die Interessenten zurückgreifen und sich über die angebotenen Ausbildungsplätze informieren bzw. solche anbieten und damit für ihre Ausbildungskanzlei werben können. Zum Berichtszeitpunkt waren ca. 60 Lehrstellenangebote für das kommende Ausbildungsjahr offen, 39 davon auch für wechselwillige Auszubildende. Die Liste nutzen erfahrungsgemäß auch Dritte, bspw. Beratungslehrer, für die Suche nach Praktikumsplätzen sowie lokalen Ansprechpartnern für Berufsorientierungsmaßnahmen und Messen.

Weiterhin beriet und informierte die Kammer in bewährter Form ausbildungsbereite Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wie auch Azubis im Einzelfall. In der Geschäftsstelle eingehende Bewerbungen von Interessenten an einem Praktikum oder Ausbildungsverhältnis vermittelte die Kammer an jeweils ortsnahe Kanzleien.

Bereits seit 2017 können sich sowohl Auszubildende wie Ausbildende bei fachlichen oder persönlichen Problemen innerhalb des Ausbildungsverhältnisses vertrauensvoll an zwei Vertrauens-Rechtsanwaltsfachangestellte oder eine Vertrauensanwältin wenden.

Vorstandsabteilung Aus- und Fortbildung

Die dreiköpfige Abteilung unter Vorsitz von Rechtsanwalt Dr. Christoph Möllers ging ihrer Tätigkeit im Berichtszeitraum durch Sitzungen sowie persönliche, telefonische und mailschriftliche Absprachen nebst Umlaufbeschlüssen nach. Aufgrund der kritischen Befassung im Berufsbildungsausschuss forderte die Abteilung in einem Schreiben gegenüber dem Kultusministerium den Verzicht auf die beabsichtigte Blockbeschulung an. Weitere Schwerpunkte formeller Beschlussfassung blieben Anträge auf Verkürzung der Ausbildungszeit, insbesondere bei Umschulungen, welche oft einer Einzelfallbetrachtung bedürfen.

Die anstehende Blockbeschulung war prägendes Thema bei dem zwischenzeitlich etablierten Jahrestreffen des Abteilungsvorsitzenden und der Geschäftsstelle mit den Klassensprechern der Berufsschulen.

9. Aus den Berufsrechtsabteilungen

Anfragen von Mitgliedern und Mandanten, Auskunft zur Berufshaftpflicht, RDG

Im Berichtsjahr 2018 gingen bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen 685 (2017: 625) Beschwerden und Anfragen ein, darunter waren 88 (77) berufsrechtliche Anfragen der Mitglieder.

Eine Vielzahl dieser Beschwerden und Anfragen konnte bereits die Kammergeschäftsstelle abschließend bearbeiten, weil die Beschwerdeführer – in der Regel Mandanten der sächsischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – Sachverhalte vorbrachten, aus denen sich kein berufsrechtlich relevantes Fehlverhalten ergab und somit kein Aufsichtsverfahren eingeleitet werden musste. Zahlreiche Beschwerdeführer baten um Überprüfung der anwaltlichen Honorarrechnung, was der Kammer aber gesetzlich nicht erlaubt ist. Wo dies sachlich gerechtfertigt war, machte die Kammer auf eine mögliche Vermittlung aufmerksam und die Vergütungsrechts- bzw. die Vermittlungsabteilung führte in geeigneten Fällen das Verfahren durch.

Schwerpunkt der telefonischen Anfragen in der Kammergeschäftsstelle waren Anfragen zur berufsrechtlichen Einordnung des Verhaltens des mandatierten Rechtsanwalts und allgemeine Hinweise zum Mandatsverhältnis. Bei Beschwerden über fehlende Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant oder eine Mandatsbearbeitung außerhalb angemessener Zeit, § 11 BORA bzw. wegen Nichtherausgabe von Handakten, § 50 Abs. 3 BRAO, konnte die Kammergeschäftsstelle oftmals mit erfolgreichem Ausgang vermitteln.

Anliegen der Kammermitglieder konnten in den meisten Fällen telefonisch abschließend geklärt werden; erforderlichenfalls ergingen zeitnah schriftliche Stellungnahmen, nötigenfalls auch nach Rücksprache mit den zuständigen Berufsrechtsabteilungen des Kammervorstandes. Daher ermutigt der Vorstand die Kolleginnen und Kollegen, sich auch künftig bei berufsrechtlichen Fragen frühzeitig an die Kammergeschäftsstelle zu wenden.

Neu in der Beratungspraxis der Kammer waren Fragen der Mitglieder zu ihren Pflichten nach der Datenschutzgrundverordnung. Die neu gegründete Arbeitsgruppe Datenschutz sowie die Kammergeschäftsstelle beantworteten ca. 15 schriftliche und etwa doppelt so viele mündliche Anfragen.

26 Anträge auf Bekanntgabe der Daten der Berufshaftpflichtversicherung konnte bereits die Kammergeschäftsstelle erledigen, da sich die Anträge auf bereits ausgeschiedene Mitglieder bezogen oder nur noch eine Plausibilitätsprüfung erforderten. Andere von den Anträgen betroffene Mitglieder machten eine Entscheidung entbehrlich, da sie den Vorfall nachweislich bereits ihrer Versicherung mitgeteilt hatten. Zwei verbleibende Verfahren sind noch offen.

Im Berichtszeitraum gingen bei der Kammer 12 (28) Hinweise zu möglichen Verstößen gegen das RDG ein, welche teilweise noch einer Prüfung unterliegen, ohne dass sich bislang ein Verstoß abschließend manifestierte.

Förmliche Verfahren und Entscheidungspraxis der Berufsrechtsabteilungen

Erneut musste die Kammer im Kalenderjahr 2018 eine Strafanzeige gegen ein ehemaliges Mitglied wegen Titelmissbrauchs stellen.

Die Rechtsanwaltskammer gab gegenüber Gerichten zu Anträgen auf Erlaubnis nach dem RDG 3 (2) und zu Anträgen auf Eintragungen von Partnerschaftsgesellschaften, UG (haftungsbeschränkt) usw. 13 (8) Stellungnahmen ab.

In 144 (159) Fällen war es jedoch erforderlich, ein berufsrechtliches Verfahren einzuleiten, verteilt auf 116 (128) Aufsichtsverfahren und 28 (31) Anträge wegen Bekanntgabe der Berufshaftpflichtversicherung (BHV) eines Mitgliedes.

Die damit zusammenhängenden Aufgaben des Vorstandes aus § 73 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BRAO nahmen die drei Berufsrechtsabteilungen mit zuletzt 15 Vorstandsmitgliedern sowohl in mehreren Sitzungen als auch kontinuierlich in Umlaufverfahren und durch unmittelbare Fallbearbeitung wahr.

Im Einzelnen entschieden die Berufsrechtsabteilungen im Berichtsjahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr:

Einstellungen:	25 (42)
Rügen:	29 (43)
Entscheidung über Einsprüche gegen die Rügen:	2 (1)
davon stattgegeben:	1 (1)
Abgaben an die Generalstaatsanwaltschaft:	20 (23)
Maßnahmen, zur weiteren Ermittlung des Sachverhaltes	3 (3)

Gegen die erteilten Rügen wurden erneut nur 5 Einsprüche eingelegt, über die noch zu entscheiden ist.

Der Schwerpunkt eingeleiteter Aufsichtsverfahren lag wiederholt bei Verstößen gegen Fremdgeldvorschriften (§ 43a Abs. 5 BRAO i.V.m. § 4 BORA). Zahlenmäßig bedeutsam waren auch Verfahren wegen Vertretung widerstreitender Interessen (§ 43a Abs. 4 BRAO i.V.m. § 3 BORA) wegen Umgehung des Gegenanwaltes (§ 12 BORA) und Nichtunterrichtung des Mandanten bzw. schleppende Bearbeitung des Mandates (§ 11 Abs. 1 BORA) sowie verzögerte Beantwortung von Anfragen der Mandanten (§ 11 Abs. 2 BORA).

Während sich die Vorwürfe in den Verfahren wegen Fremdgeld, Umgehung des Gegenanwaltes und Nichtunterrichtung des Mandanten in ca. der Hälfte aller Fälle erhärteten und somit berufsrechtliche Maßnahmen einzuleiten waren, konnte die Mehrzahl der Aufsichtsverfahren hinsichtlich des Vorwurfs der Unsachlichkeit und der Vertretung widerstreitender Interessen eingestellt werden. Wegen der erheblichen berufsrechtlichen Bedeutung werden Fremdgeldverstöße im Regelfall beschleunigt an die Generalstaatsanwaltschaft zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens abgegeben.

Anwaltsgerichtliche Verfahren

Anträge zum Anwaltsgericht im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Sachsen (SAG) auf anwaltsgerichtliche Entscheidung wurde in 2018 gegen die Entscheidungen der Berufsrechtsabteilungen nicht gestellt (Vorjahr: 1).

10. Vergütungsrechtsabteilung

Im Jahr 2018 gingen bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen insgesamt 15 Aufträge zur Erstellung gebührenrechtlicher Gutachten sowie 3 Ergänzungsgutachten (Vorjahr: 25) ein. Die Vergütungsrechtsabteilung erstellte im Berichtszeitraum 14 Gutachten und 2 Ergänzungsgutachten, wovon 6 Aufträge bereits im 2. Halbjahr des Jahres 2017 eingingen. Vier Gutachtaufträge und 2 Ergänzungsgutachtaufträge gab die Rechtsanwaltskammer Sachsen wegen Unzuständigkeit bzw. fehlender rechtlicher Voraussetzungen zurück. Zum Jahreswechsel sind noch 3 Aufträge offen.

Im Wesentlichen hatten die Gutachtaufträge die Frage der Angemessenheit der Geschäftsgebühren nach § 14 Abs. 1 RVG zum Gegenstand. Weitere Gutachten wurden zur Frage der Angemessenheit der in Ansatz gebrachten Grund-, Verfahrens- und Terminsgebühren in Bußgeldsachen nach Nr. 5100, 5109 und 5110 VV RVG bzw. zur Angemessenheit der Grundgebühr nach Nr. 4100 VV RVG und Verfahrensgebühr in Strafsachen nach Nr. 4104, 4106, 4108 und 4124 VV RVG erstellt.

In der Rechtsanwaltskammer Sachsen gingen 10 gebührenrechtliche Anfragen von Mitgliedern ein, die zum überwiegenden Teil bereits von der Geschäftsstelle beantwortet werden konnten. Darüber hinaus gingen 12 Anträge auf Einleitung eines gebührenrechtlichen Vermittlungsverfahrens gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BRAO ein, wovon 4 Verfahren zur Vermittlung ungeeignet waren. In 2 Fällen scheiterte die Durchführung des Vermittlungsverfahrens bereits an der Zustimmung der Antragsgegner. Zwei Verfahren konnten durch das jeweils zuständige Mitglied der Vergütungsrechtsabteilung erfolgreich einer Einigung zugeführt werden; in einem Fall kam leider trotz Mitwirkung der Abteilung keine Einigung zustande. In einem Fall einigten sich die Beteiligten, ohne dass es einer Abgabe an die Vergütungsrechtsabteilung bedurfte. Zwei Verfahren konnten über den Jahreswechsel noch nicht abgeschlossen werden.

An der 75. Gebührenreferententagung am 04.05.2018 in Bad Dürkheim nahmen die Vorstandsmitglieder Roland Gross und René Zich teil. Im Rahmen der Gebührenreferententagungen findet regelmäßig ein Erfahrungsaustausch der Kammern zu vergütungsrechtlichen Fragen und Problemen statt. Wichtig ist aber auch der Meinungsaustausch mit Vertretern des Bundesjustizministeriums und anderer Kammern, wie insbesondere der ständig vertretenen Steuerberaterkammer; mit Frau Kollegin Kindermann nimmt auch eine Vertreterin des DAV teil. Zudem werden Anregungen zu gesetzlichen Änderungen, auch die Frage nach strukturellen oder linearen Gebührenerhöhungen, diskutiert.

An der 76. Gebührenreferententagung am 10.11.2018 in Kiel nahmen die Vorstandsmitglieder Roland Gross und Jan Weidemann teil. In TOP 4 der Tagung ging es um den Sitzungsmodus der Gebührenreferententagung. Hierüber soll in der 77. Tagung am 04.05.2019 ein Beschluss gefasst werden.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen engagiert sich innerhalb der BRAK als Schwerpunktkammer zum Gebührenrecht. Sie ist mit Vizepräsident Roland Gross im Gebührenausschuss der BRAK vertreten und somit ständig beteiligt an der gesetzlichen Entwicklung sowie der Diskussion über Deregulierung.

Die BRAK und der DAV erarbeiteten einen gemeinsamen Forderungskatalog für ein 3. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz, welcher eine lineare Erhöhung der Gebühren und strukturelle Änderungen einzelner Gebührentatbestände vorsieht. Der Forderungskatalog wurde der Bundesjustizministerin übergeben, welche zwischenzeitlich die Bundesländer zu einer Stellungnahme aufforderte. Hier gilt es, im Jahr 2019 dem berechtigten Anliegen der Anwaltschaft auf allen Ebenen in Politik und Justiz weiterhin Nachdruck zu verleihen.

11. Vermittlungen

Nach § 73 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BRAO obliegt es dem Kammervorstand, bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und ihren Auftraggebern zu vermitteln. Ein Vermittlungsverfahren ist kostenfrei und setzt voraus, dass beide Seiten mit dem Vermittlungsverfahren einverstanden sind. Lehnt eine Seite die Teilnahme an einem Vermittlungsversuch oder einen Vermittlungsvorschlag ab, gilt die Vermittlung als gescheitert.

Die unter Vorsitz von Rechtsanwalt Dr. Christoph Möllers geführte Vermittlungsabteilung bearbeitet Anträge wegen anwaltlicher Schlechtleitung bzw. Schadenersatz. Zudem vermittelt sie bei Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern der Kammer bei Beendigung der beruflichen Zusammenarbeit.

Im Berichtszeitraum gingen bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen fünf Anträge ein, davon zwei Verfahren wegen Beendigung der beruflichen Zusammenarbeit (Kanzleiausensetzung), wovon ein Verfahren gescheitert ist und ein Verfahren noch nicht abgeschlossen werden konnte. Ein Verfahren ist beendet worden aufgrund fehlender Mitwirkung der Beteiligten. Zwei Verfahren, die im letzten Quartal des Jahres 2018 eingegangen sind, sind noch offen. Hierbei handelt es sich um Verfahren bezüglich der Herausgabe von Unterlagen und der Untätigkeit des gegnerischen Anwaltes in einem Trennungs-/Scheidungsverfahren.

12. Aus der Geldwäscheabteilung

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der vierten Geldwäscherichtlinie (BGBl. 2017 I, 1822 ff.), in Kraft getreten am 26.06.2017, wurde die Geldwäscheaufsicht über Rechtsanwälte den regionalen Rechtsanwaltskammern übertragen (§ 50 Nr. 3 GwG). Seit 2017 sind - anders etwa als vollumfassend verpflichtete Steuerberater - Rechtsanwälte Verpflichtete (nur), soweit sie Katalogtätigkeiten ausüben. Zudem sind die regionalen Kammer und mithin die Rechtsanwaltskammer Sachsen Aufsichtsbehörde gemäß § 50 Nr. 3 Geldwäschegesetz (GwG) zur Überwachung der Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz durch ihre Mitglieder.

Hierfür veröffentlichte die Rechtsanwaltskammer Sachsen auf ihrer Internetseite zunächst Informationen zum neuen Geldwäschegesetz sowie ausführliche Auslegungs- und Anwendungshinweise. Diese werden stetig aktualisiert und um weiteres Arbeits- und Informationsmaterial ergänzt.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen erließ aufgrund der Befugnis nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG am 11.04.2018 eine Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten. Danach haben Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände nach § 209 BRAO, die für ihre Mandanten regelmäßig an den Geschäften des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG mitwirken, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die zuständige Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde ist, wenn in der eigenen Praxis mehr als 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59a BRAO tätig sind.

Zur Erfüllung seiner Aufsichtspflicht beschloss der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen durch seine für die Geldwäscheaufsicht zuständige 6-köpfige Abteilung, im ersten Jahr 50 nach dem Geldwäschegesetz verpflichtete Mitglieder (ca. 1 % der Kammermitglieder) anlasslos zu prüfen. Die Auswahl der zu prüfenden Mitglieder erfolgte nach folgenden Kriterien: 80 % der zu befragenden Mitglieder wurden zufällig von solchen ausgewählt, die nach den betreuten Rechtsgebieten eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für eine Eigenschaft als Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz erwarten lassen, also solche mit Tätigkeit in Bereichen mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit an Kataloggeschäften nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG. Die übrigen 20 % der zu befragenden Mitglieder wurden zufällig gezogen. Die so ermittelten Mitglieder bekamen einen Fragenkatalog zugesandt, indem zunächst ermittelt wurde, ob das Mitglied im Prüfljahr 2017 (ab Inkrafttreten der Neufassung des Geldwäschegesetzes am 26.06.2017 bis 31.12.2017) an Kataloggeschäften nach § 10 Abs. 1 Nr. 10 GwG mitgewirkt hatte und damit überhaupt Verpflichteter nach dem Geldwäschegesetz war. Nur in diesem Fall, waren weitere Fragen zur Erfüllung der Anforderungen des Geldwäschegesetzes zu beantworten. Die Fragebögen befanden sich zum Ende des Berichtsjahres noch im Rücklauf.

Im Berichtsjahr fanden weitere fünf Sitzungen der aus Vertretern der Rechtsanwaltskammern zusammengesetzten Arbeitsgruppe Geldwäscheaufsicht in den Räumen der BRAK statt. Sowohl Vizepräsident und Vorsitzender der Geldwäscheabteilung Franz-Josef Schillo als auch der seit Oktober 2018 in der Geschäftsstelle für die Geldwäscheaufsicht eingestellte Referent Rechtsanwalt Rüdiger Soster, LL.M. vertreten dort die Rechtsanwaltskammer Sachsen. Die Arbeitsgruppe erarbeitet die wirksame Umsetzung der im Geldwäschegesetz zugewiesenen Aufgaben durch die Rechtsanwaltskammern und stimmt insbesondere das Verfahren zu den Aufsichtsprüfungen ab.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen sieht den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit Themen der Geldwäsche auch weiterhin nicht nur in der Kontrolle und Prüfung ihrer Mitglieder, sondern vor allem in der Sicherstellung einer effektiven und sinnvollen Geldwäscheprävention und entsprechenden Schulung ihrer Mitglieder zur Verbesserung der Vorgehensweisen. Bislang konnten so – anders als in anderen Kammern – unnötige Konfliktsituationen vermieden werden. Die Rechtsanwaltskammer

Sachsen wird diesen Fokus im neuen Jahr noch verstärken und den Schwerpunkt ihrer Arbeit neben der vom Gesetz aufgegebenen Prüfungstätigkeit auch auf die weitere Zurverfügungstellung von Informationsmaterialien und Musterformularen legen.

13. Kanzleiabwicklungen

Im Berichtszeitraum liefen 6 (2017: 9) Abwicklungen ehemaliger Rechtsanwaltskanzleien. Darunter waren 5 Neubestellungen im Jahr 2018. Über zwei Anträge auf Festsetzung der angemessenen Abwicklervergütung entschied die Abwicklungsabteilung des Vorstandes. Gegen einen Festsetzungsbescheid erhob der Erbe des verstorbenen Kollegen, dessen Kanzlei abgewickelt wurde, Anfechtungsklage zum Sächsischen AGH. Die Entscheidung darüber steht noch aus. In zwei Abwicklungsvorgängen vermittelte die RAK Sachsen zwischen dem Abwickler und dem Insolvenzverwalter über das Vermögen des ehemaligen Rechtsanwalts. Der BRAK-Ausschuss Abwicklung/Vertretung, dessen Mitglied der Präsident der RAK Sachsen, Rechtsanwalt Dr. Detlef Haselbach, ist, überarbeitete den Abwicklerkompass, so dass seit Anfang 2019 eine Neufassung mit Hinweisen zum Recht und der Praxis der Abwicklung zur Verfügung steht.

Auch im Jahr 2018 musste nicht der volle Haushaltstitel für die Kosten der Abwicklungen verbraucht werden. Die für die Abwicklung aufgewendeten Kosten beliefen sich auf 7.130,37 € z.B. für die Einlagerung von Archivakten ausgeschiedener Mitglieder, deren berufsrechtliche Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind. In einem Fall wurde die RAK Sachsen als Bürge gem. §§ 55 Abs. 3, 53 Abs. 10 Satz 7 BRAO in Anspruch genommen.

Der Zustand der vorgefundenen Kanzleiräume ist nach wie vor in dem meisten Fällen schwierig und erfordert zumeist eine mühselige Zuordnung von Aktenvorgängen und Prüfung der noch notwendigen Tätigkeiten sowie eine Auseinandersetzung mit Mandaten und Dritten. Wir danken allen Kolleginnen und Kollegen, die sich als Abwickler zur Verfügung stellen, und die oft nicht leichte Aufgabe im Interesse des gesamten Berufsstandes übernehmen.

14. Fürsorgeeinrichtung

An die Fürsorgeeinrichtung der RAK Sachsen wurde im Jahr 2018 ein Antrag auf Übernahme des Kammerbeitrages gerichtet, dem Mangels Nachweis einer tatsächlichen Bedürftigkeit nicht stattgegeben wurde.

15. Anwaltliche Beratungsstellen

In den 13 anwaltlichen Beratungsstellen in Sachsen erhielten 1.407 Bürgerinnen und Bürger erste Rechtsberatungen und Rechtsauskünfte. 51,2 % der Anfragen konnten abschließend erledigt werden. Das Projekt fußt auf einer Vereinbarung mit dem Sächsischen Justizministerium auf Grundlage des § 3 Abs. 1 Satz 3 BerHG. Neu eröffnet werden konnte am 02.11.2018 eine anwaltliche Beratungsstelle im Amtsgericht Pirna.

In den Ortsämtern, Bürgerbüros, Rathäusern oder Gerichten in Bischofswerda, Chemnitz, Dresden, Großenhain, Limbach-Oberfrohna, Löbau, Neustadt, Pirna, Reichenbach, Torgau, Zwickau und Zittau erhalten einkommenschwache Rechtssuchenden anwaltlichen Rat als zusätzliche Möglichkeit neben der Beratung auf Beratungshilfeschein. Die RAK Sachsen dankt allen Kolleginnen und Kollegen, die in den anwaltlichen Beratungsstellen tätig sind. Sie sind hervorragendes Beispiel für das soziale Engagement der sächsischen Anwaltschaft.

16. Auslandskontakte

Im Berichtszeitraum pflegte die RAK Sachsen die zum Teil schon langjährigen Beziehungen zu ausländischen Rechtsanwaltskammern und führte gemeinsame Veranstaltungsreihen fort.

Diese waren:

- 46. Europäische Präsidentenkonferenz
- FBE-Kongresse in Bologna und Warschau
- Deutsch-Tschechisch-Slowakische Anwaltsforum in Görlitz
- Deutsch-Chinesischer Rechtsstaatsdialog
- Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
- Treffen der befreundeten und benachbarten Kammern

Der Chinesisch-Deutscher Rechtsstaatsdialog war im Mai 2018 zu Gast in Dresden. Bereits seit November 2015 organisiert die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) gemeinsam mit der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit und der ACLA einen Chinesisch-Deutschen Rechtsanwaltsaustausch. Ziel ist der regelmäßige Fach- und Informationsaustausch und der, Aufbau eines

nachhaltigen Netzwerks durch persönliche Begegnungen als, Grundlage für eine solide Kooperation zwischen den Anwaltschaften Chinas und Deutschlands.

In Dresden fand vom 27. Mai bis zum 1. Juni 2018 das neunte Treffen, in welchem sich die Teilnehmer zum Thema Verwaltungsrecht und Umweltrecht austauschten. Neben Fachvorträgen und Workshops u.a. in der Geschäftsstelle der RAK Sachsen besuchten die Teilnehmer das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig und ließen sich durch die Leipziger Neuseenlandschaft führen. Bei einem Besuch des Instituts für Technik und Umweltrecht an der TU Dresden führten sie ein Fachgespräch zum Thema „Verbandsklage im Umweltrecht“ und „Öffentlichkeitsbeteiligung im Planungsrecht“.

In Fortsetzung der langjährigen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit trafen sich am 9. und 10. November 2018 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus den drei Ländern zum Deutsch-tschechisch-slowakischen Anwaltsforum in Görlitz. Die Vorträge widmeten sich dem Thema „Der Anwalt als Wirtschaftsunternehmen“, u.a. den jeweiligen nationalen Vergütungssystemen, dem Zeitmanagement in der Anwaltskanzlei, den aktuellen Herausforderungen an die unternehmerische Führung einer Anwaltskanzlei und der Digitalisierung der anwaltlichen Tätigkeit und den sich daraus ergebenden Chancen und Anforderungen. Die Vorträge wurden simultan übersetzt. Im Jahr 2019 wird die RAK Bamberg Gastgeberin des Deutsch-Tschechisch-Slowakischen Anwaltsforums am 09. und 10. November sein.

In Vorbereitung des Deutsch-Polnischen-Anwaltsforums vom 11. bis 13.10.2019 in Oppeln trafen sich am 26.10.2018 Vertreter der beteiligten deutschen und polnischen Kammern in Oppeln zu einem ersten Vorbereitungstreffen.

Im Rahmen der Mitgliedschaft im FBE (Federation des Barreaux d'Europe – Verband der europäischen Rechtsanwaltskammern) nahm der Präsident der RAK Sachsen an den Kongressen in Bologna und Warschau teil.

Mitglieder des Vorstands nahmen am jährlichen Treffen der benachbarten und befreundeten Kammern, welches 2018 in Reutlingen stattfand, teil. Inhalt des Treffens waren vor allem Fragen der Umsetzung der Geldwäscheaufsicht in den verschiedenen Ländern. Der Präsident der RAK Sachsen war erneut Gast des Österreichischen Anwaltstages 2018.

III. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle leitete im Jahr 2018 Rechtsanwältin Jacqueline Lange. Weiterhin waren folgende Mitarbeiter in der Geschäftsstelle tätig:

Rechtsanwalt Jörg Freund, Berufsrecht, Berufsausbildung, Zulassung
Rechtsanwältin Kathrin Dietzmann, Seminarwesen, Berufsrecht, Zulassung, Referendarausbildung
Ass. jur. Jana Dielefeld (in Elternzeit)
Ass. jur. Claudia Posselt (bis April 2018) Berufsrecht, Fachanwaltschaften
Rechtsanwalt Rüdiger Soster (ab Oktober 2018): Geldwäscheaufsicht
Roswitha Chlubek, Sekretariat, Fachanwaltschaften
Daniela Hielscher, Buchhaltung, Anwaltsausweise
Manuela Jurowiec, Sekretariat Beschwerden, anwaltliche Beratungsstellen, Empfang
Rita Dreiblatt, Sekretariat Beschwerden, Mitgliederverwaltung, Empfang
Silke Keil, Zulassung, Mitgliederverwaltung, Geschäftsstelle SAG 1. Kammer
Kerstin Müller, Zulassung, Mitgliederverwaltung, Geschäftsstelle SAG 2. Kammer
Kathleen Pfeiffer, Sekretariat Ausbildung, Referendarausbildung
Britta Uhlmann, Sekretariat Seminare, Teilnehmerbetreuung, Rechtsfachwirte, Begabtenförderung
Sandra Kunert, Sekretariat Seminarplanung, -betreuung

Der Präsident, das Präsidium sowie der Vorstand der RAK Sachsen danken an dieser Stelle ausdrücklich allen hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihr Engagement und die Unterstützung des Vorstandes bei der Erledigung seiner Aufgaben.

IV. Sächsisches Anwaltsgericht und Sächsischer Anwaltsgerichtshof

Die Kammern des Sächsischen Anwaltsgerichts bearbeiteten im Berichtsjahr insgesamt 13 neue Verfahren; davon entfielen auf die 1. Kammer 7 Verfahren und 2. Kammer 6 Verfahren. Davon ist kein Verfahren beim Sächsischen AGH anhängig.

Der sächsische Anwaltsgerichtshof (AGH) hatte sich 2018 neu mit einem zulassungsrechtlichen Verfahren zu befassen.

Dieses Verfahren betraf den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Vermögensverfall.

Der Vorstand der RAK Sachsen dankt den in der Anwaltsgerichtbarkeit ehrenamtlich tätigen Kolleginnen und Kollegen:

Sächsisches Anwaltsgericht

1. Kammer

Caroline Kager, Vorsitzende
Christoph Tiemann,
Hansjörg Elbs

2. Kammer

Peter Schaffrath, Vorsitzender und Geschäftsleitender Vorsitzender.
Katrin Niederl
Andrej Klein

Heike Lotze, Protokollführer

Helge Zillig, Protokollführer

Sächsischer Anwaltsgerichtshof

1. Senat

Dr. Matthias Aldejohann, Vorsitzender und Präsident
Dr. Anja Anders
Dr. Johannes Handschumacher
Dr. Thilo Korn

2. Senat

Dr. Ekkehard Nolting, Vorsitzender
Hans-Jürgen Zimmermann
Dr. Dirk Plagemann
Michael Stephan

Ebenfalls danken wir den richterlichen Beisitzern im Sächsischen Anwaltsgerichtshof:

Susanne Luderer

Kathrein Macjewski

Dr. Dietmar Onusseit

Dr. Stephanie Baer

Harald Richter

V. Satzungsversammlung

Im Berichtszeitraum fanden neben zahlreichen Sitzungen der Ausschüsse zwei Sitzungen der 6. Satzungsversammlung statt (16.04.2018 und 26.11.2018 jeweils in Berlin). Die sächsischen Vertreter in der 6. Satzungsversammlung sind bis zum 30.06.2019:

Dr. Thomas Langner, Chemnitz

Antje Steinhäuser, Dresden

Gabriele Wagner, Kamenz.

Weiteres nicht stimmberechtigtes Mitglied der Satzungsversammlung ist gem. § 191a Abs. 4 BRAO der Präsident der RAK Sachsen.

Die sächsischen Vertreter sind in den Ausschüssen Fachanwaltschaften; Allgemeine Berufs- und Grundpflichten sowie Werbung; Geld, Vermögensinteressen, Honorar; Aus- und Fortbildung und Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz vertreten. In den Sitzungen im Jahr 2018 beschloss die Satzungsversammlung Änderungen der §§ 2, 3 BORA (Verschwiegenheit und Interessenkollision) und §§ 1, 5, 14q FAO (Fachanwalt für Sportrecht).

Die vollständigen Beschlüsse der Satzungsversammlung sind unter www.brak.de/satzungsversammlung veröffentlicht.

Eine effektive und interessengerechte anwaltliche Selbstverwaltung wäre ohne engagierte Kolleginnen und Kollegen, die neben ihrer täglichen anwaltlichen Tätigkeit für ein Ehrenamt Zeit, Interesse und Freude aufbringen, nicht denkbar. Ich danke daher allen Mitgliedern des Vorstands der RAK Sachsen und allen weiteren ehrenamtlich für die sächsische Anwaltschaft tätigen Kolleginnen und Kollegen. Besonders bedanke ich mich bei den weiteren Mitgliedern des Präsidiums: Frau Kollegin Alexandra Weiß, und den Herren Kollegen Roland Gross, Dr. Stephan Cramer, Markus M. Merbecks und Franz-Josef Schillo für die gemeinsame Arbeit.

Dr. Detlef Haselbach
Präsident

Wir trauern um unsere im Jahr 2018 verstorbenen Kolleginnen und Kollegen:

Frappier	Eckart	01307	Dresden	(14.12.2018)
Kaufmann	Alexandra	04564	Böhlen	(25.09.2018)
Kunz	Markus Eric	01099	Dresden	(24.09.2018)
Schwering	Ulrich	04416	Markkleeberg	(24.01.2018)
Spayer	Michael Kersten	01129	Dresden	(12.03.2018)
Warnack	Norbert	04275	Leipzig	(18.04.2018)

Schatzmeisterbericht 2018

Abwicklung des Haushaltes bis zum 31.12.2018

I. Allgemeines

Grundlage für den Haushaltsplan ist der in der Kammerversammlung am 30.05.2018 beschlossene Nachtragshaushalt. Das Haushaltsjahr 2018 endete mit 102,9 % der geplanten Einnahmen, entsprechend 2.024.552,27 €. Die Ausgaben beliefen sich auf 2.037.231,67 € und lagen unter der Planzahl von 2.095.627,50 € (-2,8 %). Die geplante Unterdeckung von 127.927,50 € musste daher nur im vergleichsweise geringen Umfang beansprucht werden. Der Haushalt schloss mit einem Ergebnis von -12.679,40 €.

II. Einnahmen

Bei den Einnahmen wurden u.a. die Planzahlen für die Vergabe der Fachanwaltsbezeichnungen (Zeile 2), Bußgelder (Zeile 3), Erlöse aus Seminarbetrieb (Zeile 5) und Gebühren Mitgliederverwaltung (Zeile 11) überschritten. Zum Jahresende gingen weitere Fachanwaltsanträge ein, welche zu entsprechenden Gebühreneinnahmen führten. Die Bußgelder rühren aus Entscheidungen des Anwaltsgerichts bzw. der GStA her.

Mehreinnahmen weisen auch die Titel Erlöse aus Kammerrundschreiben (Zeile 7) und Anwaltsausweise (Zeile 12) auf. Nach wie vor wird die Möglichkeit der Veröffentlichung von Stellenanzeigen auf der Homepage und in der Mitgliederzeitschrift sehr gut angenommen. Anwaltsausweise waren z.T. wegen des Auslaufens der Gültigkeit erneut auszustellen und wurden neu beantragt.

Die Einnahmen aus Kammerbeiträge konnten fast vollständig realisiert werden; auch wenn Zwangsvollstreckungen (32 Forderungen), z. T. mit Antrag auf Erlass eines Haftbefehls gem. § 802g ZPO, nicht vermeidbar waren.

Zurückblieben die Einnahmen im Titel Zwangsgelder (Zeile 4), Erlöse aus Veranstaltungen (Zeile 6), Zinseinnahmen (Zeile 8), Stiftung Begabtenförderung (Zeile 9) und Prozesskostenerstattung (Zeile 13). Zwangsgelder fallen nur nach Festsetzung gem. § 57 BRAO in berufsrechtlichen Aufsichtsverfahren an, die nur im geringen Umfang notwendig waren. Die Mindereinnahmen bei den Veranstaltungen ergeben sich vor allem aus den nicht durchgeführten Sächsischen Verwaltungstagen, die bei der Planaufstellung noch vorgesehen waren. Die Gelder aus der Stiftung Begabtenförderung werden nur entsprechend den eingehenden Anträgen auf Förderungen beim Stiftungsträger angefordert und ausgezahlt. Da vergleichsweise wenige Anträge im letzten Jahr eingingen, war auch der eingehende Förderbetrag geringer. Der Titel Prozesskostenerstattung (Zeile 13) blieb hinter der Planzahl zurück. Im Jahr 2018 gab es keine durchsetzbaren Kostenentscheidungen zu Gunsten der RAK.

III. Ausgaben

Die Ausgaben haben sich im Wesentlichen plangemäß bis zum Jahresende entwickelt. Im Vergleich zur Planzahl wurden ca. 58.000 € weniger ausgegeben. Eine Titelüberschreitung ist gegeben bei:

Reisekosten Vorstand (Zeile 26)	Anfall tatsächlicher Kosten
Druckaufwendungen(Zeile 30)	Kosten der zusätzlichen Kammerversammlung und Versandkosten Wahlbekanntmachung Vorstandswahl
Anwaltsausweise (Zeile 34)	Zum Ende 2018 lief wieder eine Vielzahl von Anwaltsausweisen aus. Die Jahresabrechnung der DATEV für die Nachproduktion der Ausweise aus dem Jahr 2017 wurde erst im Jahr 2018 abgerechnet.
Miete Geschäftsstelle (Zeile 40)	BK-Nachforderung von 3.200,00 € für das Jahr 2017
Aufwand Berufsorientierung (Zeile 43)	Anfall tatsächlicher Kosten durch ca. 40 Veranstaltungen in Schulen, bei den Industrie- und Handelskammern und auf regionalen wie überregionalen Ausbildungsmessen.
Aufwand Referendarausbildung (Zeile 44)	Anfall tatsächlicher Kosten
Aufwand Seminar (Zeile 45)	Anfall tatsächliche Kosten, zusätzliche Seminare zur DSGVO
Raumkosten Prüfungen (Zeile 47)	Anfall tatsächlicher Kosten
Gerichtskosten (Zeile 48)	Die RAK hatte die Kosten für den Prozessbevollmächtigten in einem zivilgerichtlichen Verfahren bis zu Berufung, welches ein Kammermitglied gegen sie anstrebte, trotz klageabweisendem Urteil zu zahlen. Eine Erstattung wird nicht durchsetzbar sein.
Reisekosten Arbeitnehmer (Zeile 49)	Anfall tatsächlicher Kosten, u.a. Arbeitstreffen zur Umsetzung DSGVO, Schulungen
Überregionale Zusammenarbeit (Zeile 52)	Tatsächliche Reisekosten zu internationalen Veranstaltungen, Kosten des Deutsch-Tschechisch-Slowakischen Anwaltsforums.
Versicherungen, Berufsgenossenschaften (Zeile 53)	Anfall tatsächlicher Kosten
Aufwendungen Fachanwalt (Zeile 63)	Tatsächliche Abrechnungen der Ausschussmitglieder

Einzelne Ausgabetitel wurden dagegen nicht voll ausgeschöpft:

Betriebsbedarf (Zeile 29), Bürobedarf (Zeile 31), Bewirtung (Zeile 32)	Geringerer Anfall tatsächlicher Kosten, Umbau Geschäftsstelle noch nicht umgesetzt
Leasing- und Wartungspauschale (Zeile 38)	Kosten entsprechend der Wartungspauschale
Reinigung (Zeile 39)	Anfall tatsächlicher Kosten
Sachausgaben für Veranstaltung (Zeile 54)	Kosten zusätzliche Kammerversammlung geringer, Verwaltungsrechtstage nicht durchgeführt
Erwerb von Geräten, Ausstattungsgegenständen (Zeile 59)	Geplante Anschaffung von digitalen Diktiergeräten wurde nicht umgesetzt
Abwicklervergütung (Zeile 60)	Weniger tatsächliche Kosten
Aufwendungen Anwaltsgericht (Zeile 62)	Weniger tatsächliche Kosten

Öffentlichkeitsarbeit (Zeile 64)	Projekt Neugestaltung CI mit Beauftragung einer Agentur wird erst 2019 umgesetzt
----------------------------------	--

Im Ergebnis musste die geplante Unterdeckung von 127.927,50 € nur im Umfang von 12.679,40 € in Anspruch genommen werden.

IV. Seminarbetrieb

Einnahmen und Ausgaben des Seminarbetriebes sind gesondert erfasst, um die hier steuerrelevanten Überschüsse separat ausweisen zu können, gleichzeitig aber auch um den Seminarbetrieb als eigenen Haushaltskreislauf zu betrachten.

Die Planzahl für die Erlöse aus Seminarbetrieb von 360.000 € wurde um ca. 30.000 € überschritten. Die Ausgaben belaufen sich auf 401.063,21 €, so dass der Seminarbetrieb im Jahr 2018 einen Verlust von 10.373,21 € ausweist. Mithin dürften keine Steuerzahlungen anfallen. Die Ausgabensteigerungen betreffen insbesondere die Kosten für Fremdleistungen (Druckkosten Skripte) und die Tagungspauschalen der Hotels. Hier sind die tatsächlichen Kosten gestiegen, z.T. auch weil teilnehmerstarke Seminare in den Hotels durchgeführt wurden. Damit verbunden ist auch die Steigerung bei den Fahrtkosten Mitarbeiter für die Vor-Ort-Betreuung der Seminare. Der Ausgabentitel Strom hat eine nicht zutreffende Planzahl, so dass es zur Überschreitung aufgrund der tatsächlich anfallenden Stromkosten für die Mieteinheit der Geschäftsstelle kam. Dies wird in der zukünftigen Planung berücksichtigt.

In den Personalkosten sind 53 Sachbearbeiter-Wochenstunden, die Hälfte der Lohnkosten der zuständigen Referentin in der Geschäftsstelle und die Lohnkosten der studentischen Mitarbeiter zur Seminarbetreuung berücksichtigt.

V. Vermögen zum 31.12.2018

Die Vermögenswerte der RAK Sachsen werden seit dem Jahr 2018 bei der Uni Credit und bei der DKB Bank geführt. Aufgrund nicht unerheblicher angekündigter Kostensteigerungen wurden die Anlagen beim Geldhaus Lampe zum Ende 2017 aufgelöst.

Die Vermögenslage der Rechtsanwaltskammer Sachsen stellte sich zum 31.12.2018 wie folgt dar:

Konten/Kasse:	
UniCredit, Kontonummer: 2425505	106.120,59 €
UniCredit, Kontonummer: 2458489 (Konto Ausbildung/Seminare)	122.072,99 €
UniCredit, Kontonummer: 19861988 (Fürsorgeeinrichtung)	5.000,00 €
Kassenbestand	<u>165,21 €</u>
Summe	233.358,79 €

Geldanlagen:	
Tagesgeld (UniCredit)	150.000,00 €
Anleihe/Wertpapier (DKB)	511.390,00 €
Tagesgeld (DKB)	110.385,25 €
<u>Giro (DKB)</u>	<u>168.561,62 €</u>
Summe	940.336,87 €
Gesamtvermögen zum 31.12.2018	1.173.695,66 €

Das zweite Girokonto bei der Uni Credit (Ausbildung/Seminare) wurde zum Jahresende aufgelöst, so dass nunmehr nur noch ein Girokonto für die laufenden Zahlungsvorgänge geführt wird.

VI. Sonstiges

Im Februar und März 2019 fand die Kassenprüfung des Haushaltsjahres 2018 durch die Rechnungsprüfer statt. Deren Bericht liegt in der Geschäftsstelle aus.

gez. Merbecks
Schatzmeister

Plan 2018 / Erfüllung 31.12.2018 / Plan 2019 / Entwurf Nachtrag 2019 / Entwurf Plan 2020

Einnahmen

Nr.	Zweckbestimmung	Plan 2018 KV 30.05.2018	Erfüllung per 31.12.2018	in Prozent	Haushalt 2019 KV 30.05.2018	Entwurf Nachtrag 2019	Entwurf Plan 2020
1	Gebühren und Berufsausbildung	32.000,00 €	38.630,00 €	120,7%	32.000,00 €	37.000,00 €	32.500,00 €
2	Vergabe Fachanwaltsbezeichnung	29.000,00 €	29.895,00 €	103,1%	25.000,00 €	29.000,00 €	29.000,00 €
3	Bußgelder	15.000,00 €	41.864,80 €	279,1%	5.000,00 €	12.000,00 €	5.000,00 €
4	Zwangsgelder	500,00 €	150,00 €	30,0%	500,00 €	500,00 €	500,00 €
5	Erlöse aus Seminarbetrieb	360.000,00 €	390.690,00 €	108,5%	360.000,00 €	390.000,00 €	360.000,00 €
6	Erlöse aus (anderen) Veranstaltungen	6.000,00 €	2.648,50 €	44,1%	6.000,00 €	2.500,00 €	2.000,00 €
7	Erlöse aus Kammerrundschreiben	20.000,00 €	22.245,00 €	111,2%	20.000,00 €	23.000,00 €	23.000,00 €
8	Zinseinnahmen	15.000,00 €	12.375,00 €	82,5%	12.500,00 €	12.500,00 €	10.000,00 €
9	Stiftung Begabtenförderung	8.000,00 €	5.622,00 €	70,3%	8.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €
10	Kammerbeiträge	1.401.200,00 €	1.395.728,15 €	99,6%	1.296.927,00 €	1.293.000,00 €	1.287.000,00 €
11	Gebühren Mitgliederverwaltung	63.000,00 €	67.100,00 €	106,5%	55.000,00 €	67.000,00 €	67.000,00 €
12	Anwaltsausweise	14.000,00 €	14.520,00 €	103,7%	14.000,00 €	31.000,00 €	23.000,00 €
13	Prozeßkostenerstattung	2.000,00 €	700,14 €	35,0%	2.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
14	sonst. Erlöse	2.000,00 €	2.383,68 €	119,2%	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
15	Auflösung RA-Anderkonto						
16	Erstattung Aufwendungsausgleich (U2)						
17	Erlöse aus Abwicklung						
18							
19	Zwischensumme der Einnahmen	1.967.700,00 €	2.024.552,27 €	102,9%	1.838.927,00 €	1.906.500,00 €	1.848.000,00 €
20							
21	Zuführung aus Rücklagen	127.927,50 €	12.679,40 €		241.109,00 €	271.108,00 €	342.925,00 €
22							
23	Gesamt Einnahmen	2.095.627,50 €	2.037.231,67 €		2.080.036,00 €	2.177.608,00 €	2.190.925,00 €

Ausgaben

	Zweckbestimmung	Plan 2018 KV 30.05.2018	Erfüllung per 31.12.2018	in Prozent	Haushalt 2019 KV 30.05.2018	Entwurf Nachtrag 2019	Entwurf Plan 2020
24	Aufwandsentschädigung Vorstand	175.800,00 €	175.800,00 €	100,0%	175.800,00 €	175.800,00 €	175.800,00 €
25	Sitzungsgeld Vorstand	17.000,00 €	14.670,00 €	86,3%	17.000,00 €	17.000,00 €	17.000,00 €
26	Reisekostenvergütung Vorstand	22.000,00 €	29.885,53 €	135,8%	22.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €
27	Vergütung der Angestellten	440.000,00 €	397.401,40 €	90,3%	440.000,00 €	473.000,00 €	483.000,00 €
28	EDV / IT-Dienstleistungen	10.000,00 €	8.568,00 €	85,7%	10.000,00 €	20.000,00 €	25.000,00 €
29	Betriebsbedarf / sonst.betriebl.Aufwe	27.000,00 €	15.378,34 €	57,0%	17.000,00 €	17.000,00 €	17.000,00 €
30	Druckaufwendungen	29.400,00 €	31.091,64 €	105,8%	32.700,00 €	35.000,00 €	15.000,00 €
31	Bürobedarf	3.500,00 €	2.438,10 €	69,7%	3.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €
32	Bewirtung	8.000,00 €	6.424,41 €	80,3%	8.000,00 €	6.500,00 €	6.500,00 €
33	DATEV	14.000,00 €	12.536,84 €	89,5%	14.000,00 €	14.000,00 €	14.000,00 €
34	Anwaltsausweise	9.200,00 €	15.016,68 €	163,2%	9.200,00 €	19.000,00 €	14.000,00 €
35	Bücher- u. Zeitschriften + Beck Onli	8.000,00 €	7.663,50 €	95,8%	8.000,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €
36	Porto	32.000,00 €	28.261,49 €	88,3%	36.000,00 €	36.000,00 €	36.000,00 €
37	Telefon	5.000,00 €	4.425,50 €	88,5%	5.000,00 €	12.500,00 €	14.500,00 €
38	Leasingpauschale für Geräte	13.000,00 €	11.372,39 €	87,5%	13.000,00 €	13.000,00 €	13.000,00 €
39	Reinigung Büros	16.500,00 €	14.074,47 €	85,3%	16.500,00 €	16.500,00 €	16.500,00 €
40	Miete Geschäftsstelle (inkl. Nebenko	79.000,00 €	80.598,66 €	102,0%	79.000,00 €	79.000,00 €	87.000,00 €
41	Stromkosten Geschäftsstelle	6.000,00 €	4.134,86 €	68,9%	6.500,00 €	4.200,00 €	4.200,00 €
42	Aufwand Berufsausbildung	40.000,00 €	36.131,60 €	90,3%	40.000,00 €	42.000,00 €	42.000,00 €
43	Aufwand Berufsorientierung	12.000,00 €	14.055,21 €	117,1%	12.000,00 €	13.500,00 €	13.500,00 €
44	Aufwand Referendarausbildung	70.000,00 €	75.207,80 €	107,4%	70.000,00 €	75.000,00 €	75.000,00 €
45	Aufwand Seminar	360.000,00 €	401.063,21 €	111,4%	360.000,00 €	390.000,00 €	360.000,00 €
46	Stiftung Begabtenförderung	8.000,00 €	5.605,71 €	70,1%	8.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €

Ausgaben

	Zweckbestimmung	Plan 2018 KV 30.05.2018	Erfüllung per 31.12.2018	in Prozent	Haushalt 2019 KV 30.05.2018	Entwurf Nachtrag 2019	Entwurf Plan 2020
47	Raumkosten Prüfungen	3.000,00 €	3.691,86 €	123,1%	3.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €
48	Gerichts- u. ähnliche Kosten	5.000,00 €	9.984,42 €	199,7%	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
49	Reisekosten Arbeitnehmer	6.000,00 €	7.594,11 €	126,6%	6.000,00 €	7.000,00 €	7.000,00 €
50	Zur besonderen Verfügung d. Präsidenten	3.000,00 €	2.661,72 €	88,7%	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
51	Fürsorgeeinrichtung	1.000,00 €	- €	0,0%	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
52	Überregionale Zusammenarbeit (inte	15.000,00 €	15.722,90 €	104,8%	15.000,00 €	20.000,00 €	15.000,00 €
53	Versicherungen + Berufsgenossensch	6.000,00 €	6.325,63 €	105,4%	6.000,00 €	6.500,00 €	6.500,00 €
54	Sachausgaben aus Anlaß von Verans	40.000,00 €	31.317,22 €	78,3%	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €
55	Kosten Geldverkehr	4.000,00 €	3.345,92 €	83,6%	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €
56	Beiträge zur BRAK	208.749,50 €	208.749,50 €	100,0%	206.404,00 €	205.612,00 €	206.925,00 €
57	Beiträge zu Mitgliedschaften	17.000,00 €	15.639,00 €	92,0%	17.000,00 €	16.000,00 €	16.000,00 €
58	Beiträge ERV	272.078,00 €	272.078,00 €	100,0%	243.932,00 €	242.996,00 €	325.500,00 €
59	Erwerb v. Geräten, Ausstattungs- u. A	18.000,00 €	2.583,39 €	14,4%	60.000,00 €	30.000,00 €	20.000,00 €
60	Abwicklervergütung	10.000,00 €	7.130,37 €	71,3%	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
61	Kassenprüfer	3.400,00 €	1.700,00 €	50,0%	3.500,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €
62	Aufwendungen Anwaltsgericht	13.000,00 €	11.179,63 €	86,0%	13.000,00 €	13.000,00 €	13.000,00 €
63	Aufwendungen Fachanwalt	20.000,00 €	20.728,28 €	103,6%	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
64	Öffentlichkeitsarbeit	45.000,00 €	24.994,38 €	55,5%	30.000,00 €	45.000,00 €	30.000,00 €
65	Wahlsoftware					10.500,00 €	- €
65							
66	Zwischensumme Ausgaben	2.095.627,50 €	2.037.231,67 €	97,2%	2.080.036,00 €	2.177.608,00 €	2.190.925,00 €
67							
68	Zuführung in Rücklagen	0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €
69	Ergebnis	-127.927,50 €	- 12.679,40 €		- 241.109,00 €	- 271.108,00 €	- 342.925,00 €
70							
71	Gesamt Ausgaben	2.095.627,50 €	2.037.231,67 €		2.080.036,00 €	2.177.608,00 €	2.190.925,00 €

Anlage Seminarbetrieb

Plan 2018 / Erfüllung 31.12.2018 / Plan 2019 / Entwurf Nachtrag 2019 / Entwurf Plan 2020

Einnahmen

Zweckbestimmung	Plan 2018 KV 30.05.2018	Erfüllung per 31.12.2018	in %	Plan 2019 KV 30.05.2018	Entwurf Nachtrag 2019	Entwurf Plan 2020
Erlöse aus Seminarbetrieb	360.000,00 €	390.690,00 €	108,53%	360.000,00 €	390.000,00 €	360.000,00 €
Zwischensumme der Einnahmen	360.000,00 €	390.690,00 €	108,53%	360.000,00 €	390.000,00 €	360.000,00 €
Zuführung von Rücklagen	0,00 €	10.373,21 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt Einnahmen	360.000,00 €	401.063,21 €	111,41%	360.000,00 €	390.000,00 €	360.000,00 €

Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen

**beschlossen in der Kammerversammlung vom 31. 03. 2000
zuletzt geändert in der Kammerversammlung vom 25.03.2019~~30.05.2018~~⁺**

I. Verfassung

§ 1 Mitglieder, Sitz

1. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen ist für den Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden gebildet. Mitglieder sind die Rechtsanwälte, die von ihr zugelassen oder aufgenommen worden sind, und Rechtsanwaltsgesellschaften, die im Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden ihren Sitz haben.
2. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen hat ihren Sitz in Dresden.
3. Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Organe

1. Die Organe der Rechtsanwaltskammer sind die Versammlung, der Vorstand und das Präsidium.
2. Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

§ 4 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Kammer werden ~~in~~im Rundschreiben oder auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Sachsen oder mittels Übersendung auf einem sicheren Übermittlungsweg veröffentlicht. ~~Veröffentlichungspflichtige Bekanntmachungen und die~~ Einberufung Einladungen zur Versammlung der Rechtsanwaltskammer ~~wird~~werden daneben im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht.

II. Kammerversammlung

§ 5 Zeit, Ort, Teilnehmer und Protokoll

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kammerversammlung statt. Sie soll im ersten Quartal am Sitz der Kammer stattfinden. Der Vorstand kann einen anderen Versammlungsort im Kammerbezirk bestimmen.

⁺ veröffentlicht in KAMMERaktuell 2/2018

2. Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Das Präsidium kann Gästen die Teilnahme an der Kammerversammlung gestatten, deren Namen der Versammlungsleiter mit der Eröffnung der Versammlung mitzuteilen hat. Die Kammerversammlung kann weitere Gäste zur Teilnahme an der Versammlung zulassen.

3. Über den Ablauf der Kammerversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll über die Kammerversammlung kann jedes Mitglied in der Geschäftsstelle einsehen.

§ 6 Einberufung

1. Die Versammlung der Kammer wird durch den Präsidenten einberufen.

2. Der Präsident hat die Versammlung einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, oder ein Zehntel der Kammermitglieder dies unter Angabe des Gegenstandes, der in der Versammlung behandelt werden soll, in Textform schriftlich beantragt.

3. Die Tagesordnung und den Versammlungstag legt der Präsident in Abstimmung mit dem Präsidium fest und gibt sie den Mitgliedern – außer in dringenden Fällen - mindestens sechs Wochen vor der Versammlung mit der Aufforderung bekannt, innerhalb einer bestimmten Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, Anträge anzukündigen und gegebenenfalls Wahlvorschläge zu machen. Vorschläge und Anträge, die fristgerecht bei der Geschäftsstelle eingehen und die Unterschrift von mindestens zehn Mitgliedern tragen, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

4. Die Versammlung ist – außer in dringenden Fällen – mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag einzuberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt oder veröffentlicht wird, und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.

5. Mit der Einberufung der Versammlung sind die Tagesordnungspunkte, über die in der Versammlung beraten oder beschlossen werden soll, anzugeben. Über Tagesordnungspunkte, deren Behandlung nicht ordnungsgemäß angekündigt wurde, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

6. Für die Ordnungsgemäßheit der Ankündigung und der Einberufung der Versammlung genügt die fristgerechte Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt.

§ 7 Versammlungsleitung

1. Die Versammlung der Kammer wird durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den nach dem Beschluss des Präsidiums berufenen Stellvertreter, unparteiisch geleitet.

2. Der Präsident darf sich nur in Angelegenheiten der Geschäftsordnung als Versammlungsleiter an der Aussprache beteiligen. Will er sich zur Sache äußern, muss er sich bis zum Ende der Beratung über diesen Gegenstand als Versammlungsleiter vertreten lassen, wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen.

§ 8 Verhandlungen

1. Der Versammlungsleiter eröffnet und schließt in der von ihm bestimmten Reihenfolge die Aussprache über die Gegenstände der Tagesordnung.

2. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort. Bei Anträgen soll zuerst und zuletzt der Antragsteller das Wort erhalten.

3. Der Versammlungsleiter hat das Recht, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, ihn zur Ordnung zu rufen und ihm bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes das Wort zu entziehen.

4. Die Versammlung kann für einzelne Gegenstände der Tagesordnung eine Begrenzung der Redezeit beschließen. Überschreitet ein Redner die Redezeit, kann ihm der Versammlungsleiter nach einmaligem Hinweis das Wort entziehen.

5. Gegen den Ordnungsruf und die Entziehung des Wortes steht dem Betroffenen der Einspruch zu, über den die Versammlung ohne Aussprache sofort entscheidet.

6. Die Versammlung kann beschließen, die Aussprache über einen Gegenstand zu beenden. Vor der Abstimmung erhält das Kammermitglied, auf dessen Antrag der Gegenstand behandelt werden soll, das Wort.

7. Anträge, die in der (Kammer)versammlung zu einem Gegenstand der Tagesordnung gestellt werden, sind dem Versammlungsleiter auf dessen Verlangen schriftlich vorzulegen.

8. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung des Antragstellers und eines Gegenredners ohne weitere Aussprache sofort abzustimmen.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2. Nach Beendigung der Aussprache lässt der Versammlungsleiter über den oder die Anträge abstimmen. Die Anträge sind so zu formulieren, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen. Über die Fassung der Anträge kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt und ein Beschluss der Versammlung herbeigeführt werden.

3. Die Form der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Antrag von mindestens zehn anwesenden Kammermitgliedern muss geheim abgestimmt werden.

4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung ist unzulässig (§ 88 Abs. 2 BRAO).

5. In eigenen Angelegenheiten darf ein Mitglied nicht mitstimmen. Das gilt nicht für Wahlen (§ 88 Abs. 4 Satz 2 BRAO).

6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag (§ 88 Abs. 3 Satz 4 BRAO).

7. Der Versammlungsleiter und der Schriftführer stellen das Abstimmungsergebnis fest. Sie dürfen Stimmzähler hinzuziehen.

§ 10 Wahlen

Die Wahlen zum Vorstand bestimmen sich nach der Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen.

III. Vorstand

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 23 von der Versammlung gewählten Kammermitgliedern.
2. Die (vierjährige) Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit dem 1. April des Wahljahres und beträgt vier Jahre. Bei Ersatz- und Ergänzungswahlen beginnt die Amtszeit mit der Erklärung über die Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
3. Der Vorstand kann Abteilungen bilden, denen bestimmte Vorstandsgeschäfte zur selbständigen Führung übertragen werden. Die Zahl der Abteilungen und ihrer Mitglieder sowie deren personelle Besetzung und die Art der ihnen übertragenen Geschäfte legt der Vorstand vor Beginn eines jeden Kalenderjahres fest (§ 77 Abs. 3 Satz 1 BRAO).
4. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

IV. Haushaltsprüfung und Beiträge

§ 12 Haushalt

1. Über den Haushalt der Rechtsanwaltskammer beschließt die Kammerversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres. Die Beschlussfassung erfolgt im Rahmen der ordentlichen Vollversammlung gemäß § 5 Ziff. 1 Satz 2 (der Geschäftsordnung) dieser Ordnung oder in einer gesondert einzuberufenden Vollversammlung.
2. Wird im Verlaufe des Geschäftsjahres ein Nachtragshaushalt erforderlich, so entscheidet hierüber auf Antrag des Schatzmeisters bei einem Haushaltsvolumen bis zu € 50.000,00 der Vorstand der Rechtsanwaltskammer.

§ 12 a Fürsorgeleistungen

1. In Erfüllung der Aufgabe gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO stellt die Rechtsanwaltskammer einen Betrag in Höhe von 5.000 € aus dem Kammervermögen zur Verfügung. Nach Inanspruchnahme führt die Rechtsanwaltskammer jährlich Mittel bis zu diesem Betrag dem für die Fürsorgeeinrichtung vorbehaltenen Vermögensteil wieder zu. Für diese Zuführung ist ein Haushaltstitel vorzusehen.
2. Über die Auszahlung an bedürftige oder in Not geratene Kammermitglieder und deren Hinterbliebene entscheidet ein Beirat aus mindestens 3 Mitgliedern, welcher durch den Vorstand gewählt wird. Die Mittel sind für bedürftige oder in Not geratene Kammermitglieder und deren Hinterbliebene vorgesehen. Sie können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch ehemaligen Kammermitgliedern bzw. deren Hinterbliebenen gewährt werden, sofern die Mitgliedschaft höchstens zwei Jahre vor Antragstellung auf Fürsorgeleistung geendet hat.
3. Das Verfahren der Bewilligung und Auszahlung bestimmt der Beirat. Er gibt sich dazu Richtlinien, die vom Vorstand zu genehmigen sind.

§ 13 Beiträge

1. Die Kammer erhebt Beiträge, deren Höhe durch die Kammerversammlung bestimmt wird.
2. Der Vorstand kann den Schatzmeister ermächtigen, bis zur Feststellung des Haushaltsplanes durch die Kammerversammlung die notwendigen Ausgaben bis zur Höhe der für das Vorjahr bewilligten Mittel zu leisten sowie bis zur Festsetzung des Kammerbeitrages durch die Kammerversammlung Vorauszahlungen auf den Kammerbeitrag bis zur Höhe des Beitrages für das vorangegangene Geschäftsjahr zu erheben.
3. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 14 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnung der Kammer ist alljährlich von zwei nicht dem Vorstand angehörenden Kammermitgliedern zu prüfen. Die beiden Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter werden von der Kammerversammlung jeweils für zwei Jahre bestellt.
2. Der schriftliche Prüfungsbericht nebst den Belegen ist spätestens eine Woche vor der ordentlichen Kammerversammlung für die Mitglieder der Kammer in der Geschäftsstelle zur Einsicht bereitzuhalten.

V. Inkrafttreten

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen

**beschlossen in der Kammerversammlung vom 23.11.2000
zuletzt geändert in der Kammerversammlung am ~~30.05.2018~~25.03.2019**

§ 1 Mitglieder des Kammervorstandes

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 2.500, die weiteren Mitglieder des Präsidiums in Höhe von € 900. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 450. Jedes Vorstandsmitglied erhält für die Teilnahme an Vorstands- und Präsidiumssitzungen - mit Ausnahme der Teilnahme an Sitzungen der Abteilungen und Arbeitsgruppen - ein Sitzungsgeld in Höhe von jeweils höchstens €90 pro Tag.

Für die Kostenerstattung bei dienstlichen Reisen (einschließlich derer zu den Vorstandssitzungen) gelten folgende Regelungen:

Es werden erstattet die Fahrtkosten:

- bei Benutzung des eigenen Pkws in Höhe von €0,30 pro gefahrenen Kilometer, mindestens aber in Höhe der Sätze des RVG.
- bei Benutzung der Bahn generell in Höhe der Kosten der 1. Klasse.
- bei Flugreisen in der Regel in Höhe der Kosten der Economyklasse.
- Parkgebühren.

Bei Reisen im Auftrag der Kammer (außer zu den Vorstands- und Präsidiumssitzungen) wird ein Tagegeld gemäß des Satzes der in Nr. 7005 VV RVG - in der jeweils gültigen Fassung - festgelegten Entschädigung gezahlt.

§ 2 Mitglieder des Anwaltsgerichts und der Protokollführer im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Der geschäftsleitende Vorsitzende des Anwaltsgerichts erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € ~~2.250000~~. Die übrigen Kammervorsitzenden des Anwaltsgerichts erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von € ~~1.800600~~. Die Beisitzer erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von € ~~1.350200~~. Die Protokollführer erhalten den einfachen Satz nach Nr. 7005 VV RVG. Hinsichtlich der Fahrtkosten gelten die für den Vorstand genannten Regelungen.

§ 3 Mitglieder der Satzungsversammlung bei der BRAK

Die Mitglieder der Satzungsversammlung erhalten ein Tagegeld gemäß des Satzes der in Nr. 7005 VV RVG - in der jeweils gültigen Fassung - festgelegten Entschädigung und eine Erstattung ihrer Fahrtkosten entsprechend den für den Vorstand genannten Regelungen.

§ 4 Wahlausschuss für die Wahl zum Vorstand oder zur Satzungsversammlung

Jedes Mitglied und jedes stellvertretende Mitglied des Wahlausschusses der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhält für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen pro Sitzung ein Tagegeld gemäß Nr. 7005 VV RVG – in der jeweils gültigen Fassung – für eine Abwesenheit von mehr als acht Stunden. Hinsichtlich der Fahrtkosten gelten die für den Vorstand genannten Regelungen.

§ 5 Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter gemäß § 17 Abs. 1 FAO

Die Mitglieder der nach § 17 Abs. 1 FAO eingerichteten Ausschüsse erhalten für die Abgabe einer Stellungnahme zu Anträgen auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung jeweils € 75. Für die Mitwirkung an einem Fachgespräch erhalten sie zusätzlich €75. Der jeweilige Ausschussvorsitzende erhält pro Vorgang zusätzlich eine Pauschale in Höhe von €75. Hinsichtlich der Fahrtkosten und der Zahlung eines Tagegelds, auch für die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen, gelten die für den Vorstand genannten Regelungen.

§ 6 Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und ehrenamtlich Tätige der Berufsorientierung

Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses erhalten für die Teilnahme an der Ausschusssitzung eine Entschädigung in Höhe von € 40. Hinsichtlich der Fahrtkosten gelten die für den Vorstand genannten Regelungen. Bei Benutzung der Bahn werden Fahrtkosten in Höhe der Kosten der 2. Klasse erstattet.

Die ehrenamtlich Tätigen bei Berufsorientierungsveranstaltungen, soweit sie Rechtsanwaltsfachangestellte oder Auszubildende zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten sind, erhalten für die Teilnahme im Auftrag der RAK Sachsen an Messe- und Veranstaltungspräsentationen eine Entschädigung in Höhe von €10 je Stunde der Veranstaltung. Bruchteile werden auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.

Es werden zudem erstattet die Fahrtkosten:

- bei Benutzung des eigenen Pkws in Höhe von €0,30 pro gefahrenen Kilometer,
- bei Benutzung der Bahn generell in Höhe der Kosten der 2. Klasse,
- Parkgebühren.

§ 7 Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Prüfung zum Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des Aufgabenerstellungsausschusses erhalten für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung €50. Hinsichtlich der Fahrtkosten gelten die für den Vorstand genannten Regelungen. Bei Benutzung der Bahn werden Fahrtkosten in Höhe der Kosten der 2. Klasse erstattet.

In jedem Prüfungsfach werden pro 30 Minuten ~~geplantem~~ Zeitumfang (Dauer) der erstellten Prüfungsarbeit eine Entschädigung von € 50 und für jede Korrektur pro 30 Minuten Zeitumfang (Dauer) einer Prüfungsarbeit der Arbeit € ~~510~~ gezahlt. Bei der Abnahme einer mündlichen Prüfung werden pro Prüfling € 13 gezahlt. Diese Regelung gilt auch für die mit der Ausbildung betrauten Fachlehrer, soweit sie selbst nicht Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind.

§ 8 Mitglieder Prüfungsausschüsse für Fortbildung zum/ zur Geprüften Rechtsfachwirt/in

~~Denie~~ Mitgliedern der Prüfungsausschüsse wird erhalten für die Erstellung der Prüfungsarbeiten pro 120 Minuten Zeitumfang (Dauer) der erstellten Prüfungsarbeit Arbeit (zwei und vier Stunden) eine Entschädigung in Höhe von €120 gezahlt.

Für jede Korrektur werden pro 60 Minuten Zeitumfang (Dauer) einer Prüfungsarbeit Pro korrigierter Arbeit werden € ~~510~~ gezahlt. Für die Abnahme der mündlichen Prüfung werden pro Prüfling € 15 vergütet.

§ 9 Prüfungsaufsicht

Für die Aufsichtsführung bei den schriftlichen Prüfungen, die von der Kammer durchgeführt werden, erhalten die vom Prüfungsausschuss beauftragten Personen € 10 pro Zeitstunde. Hinsichtlich der Fahrtkosten gelten die für den Vorstand genannten Regelungen. Bei Benutzung der Bahn werden Fahrtkosten in Höhe der Kosten der 2. Klasse erstattet.

§ 10 Buchprüfer

Die von der Kammerversammlung gewählten Buchprüfer erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Entschädigung von je € 1.700. Hinsichtlich der Fahrtkosten gelten die für den Vorstand genannten Regelungen.

§ 11 Verfall der Entschädigungsansprüche

Die Ansprüche aus dieser Entschädigungsordnung verfallen, falls sie nicht innerhalb des Kalenderjahres, das dem Zeitpunkt ihrer Entstehung folgt, gegenüber der Rechtsanwaltskammer geltend gemacht oder abgerechnet werden.

§ 12 Umsatzsteuer

Soweit auf Entschädigungsleistungen nach dieser Ordnung zwingend gesetzliche Umsatzsteuer anfällt, wird die Rechtsanwaltskammer Sachsen diese ersetzen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Die in dieser Entschädigungsordnung verwendeten Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen.
2. Diese Entschädigungsordnung wird im Rundschreiben der Rechtsanwaltskammer Sachsen veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Regelungen zur Entschädigung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und der Prüfungsausschüsse stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Staatsministeriums der Justiz. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Entschädigungsregelungen außer Kraft.

Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen

**beschlossen in der Kammerversammlung vom 23.11.2000
zuletzt beschlossen in der Kammerversammlung vom ~~25.03.2019~~30.05.2018**

§ 1 Regelung für die Gebühren für die Zulassungsverfahren und Vertreterbestellungen sowie die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer

(1) Zulassung einer natürlichen Person

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Neuzulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von €225 erhoben. Besteht bereits die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a Abs. 1 BRAO), verringert sich die Gebühr auf €150.

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Neuzulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a Abs. 1 BRAO) wird eine Gebühr von €450 erhoben. Besteht bereits die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, verringert sich die Gebühr auf €400. Wird die Neuzulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt für mehrere Anstellungsverhältnisse beantragt, so erhöht sich die Gebühr nach Satz 1 oder Satz 2 um €150 für jedes weitere Anstellungsverhältnis.

Für die Bearbeitung gleichzeitig gestellter Anträge sowohl auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO) und auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a Abs. 1 BRAO) wird eine Gebühr von €600 erhoben.

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf eine weitere Tätigkeit oder ein weiteres Anstellungsverhältnis (§ 46b Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr von €225 erhoben.

(2) Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft

Für die Bearbeitung eines Antrags einer Rechtsanwaltsgesellschaft auf Zulassung wird eine Gebühr in Höhe von €1.000 erhoben.

(3) Anzeige, Änderung oder Löschung einer weiteren Kanzlei, Zweigstelle oder Zweigniederlassung

Für die Bearbeitung der Anzeige der Errichtung einer weiteren Kanzlei oder einer Zweigstelle der Kanzlei (§27 II BRAO) auch außerhalb des Bezirkes der Rechtsanwaltskammer Sachsen wird eine Gebühr in Höhe von €50 erhoben.

Für die Bearbeitung der Anzeige einer Änderung der weiteren Kanzlei oder der Zweigstelle oder deren Löschung wird eine Gebühr in Höhe von €25 erhoben.

Für die Bearbeitung der Anzeige der Errichtung, Änderung oder Auflösung einer Zweigniederlassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

(4) Wechsel der Zulassung

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Sachsen nach Verlegung des Kanzleisitzes oder Verlegung des Sitzes der Rechtsanwaltsgesellschaft wird eine Gebühr in Höhe von €125 erhoben.

(5) Zulassung von Anwälten aus anderen Staaten

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach §§ 206, 207 BRAO und dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) wird eine dem Absatz 1 entsprechende Gebühr erhoben.

(6) Bestätigung

Für eine Bestätigung über die Zulassung zur Anwaltschaft oder für eine Bestätigung über den Sitz der Kanzlei wird jeweils eine Gebühr in Höhe von €20 erhoben.

(7) Vertreterbestellung

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Bestellung eines Vertreters gem. § 53 Absatz 2 Satz 3 BRAO wird eine Gebühr in Höhe von €25 erhoben.

(8) Fälligkeit

Die jeweilige Gebühr wird fällig mit Einreichung des Antrags bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen. Wird der Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung zurückgenommen, ermäßigt sich die jeweilige Gebühr um 50 Prozent.

§ 2 Regelung für die Gebühren der Zulassung zum Fachanwalt

(1) Die Rechtsanwaltskammer erhebt für das Verfahren für die Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung eine Gebühr in Höhe von €385. Die Gebühr ist mit dem Antrag fällig.

(2) Mit dieser Gebühr sind alle Prüfungshandlungen im schriftlichen Verfahren abgegolten, nicht aber die Gebühr, die im Falle der Anordnung eines Fachgesprächs (§ 7 Abs. 1 FAO) entsteht.

(3) Ordnet der Ausschuss zur Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung die Durchführung eines Fachgesprächs an, entsteht eine weitere Gebühr in Höhe von €250. Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten.

§ 3 Regelung für die Gebühren im Verfahren bei Rücknahme oder Widerruf der Zulassung

(1) Hat der Rechtsanwalt gegen den Widerruf seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 14 BRAO) Klage erhoben und wird der Widerrufsbescheid im anschließenden Verfahren wegen nachträglicher Erledigung des Widerrufsgrundes aufgehoben, so wird eine Gebühr in Höhe von € 150 vom Rechtsanwalt erhoben.

(2) Die Gebühr kann nach billigem Ermessen erlassen werden.

§ 4 Regelung für das Verfahren bei Rüge (§§ 74, 74a BRAO)

Für die Durchführung des Einspruchsverfahrens gegen einen Rügebescheid wird im Falle der Zurückweisung des Einspruches eine Gebühr in Höhe von € 150,00 erhoben. Die Gebühr wird mit Bestands- bzw. Rechtskraft des Bescheides fällig.

§ 5 Regelung für die Gebühren in Berufsbildungssachen

(1) Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten

Für die Einschreibung in die Ausbildungsrolle wird eine Gebühr in Höhe von €50 erhoben.

Die Gebühr für die Anmeldung zur Zwischenprüfung beträgt €90.

Die Gebühr für die Anmeldung zur Abschlussprüfung beträgt €1~~200~~.

Die Gebühr für die Anmeldung zu jeder Wiederholungsprüfung beträgt €100.

(2) Ausbildung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in

Die Einschreibgebühr beträgt €25.

Die Gebühr für die Anmeldung zur Abschlussprüfung beträgt €~~250~~200.

Die Gebühr für die Anmeldung zu jeder Wiederholungsprüfung beträgt €200.

(3) Fälligkeit

Alle Gebühren werden mit der Einreichung des Antrags bzw. dem Eingang der Anmeldung fällig.

(4) Umschulung zur/ zum Rechtsanwaltsfachangestellten

Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Regelungen gelten auch für die Umschüler zur/ zum Rechtsanwaltsfachangestellten.

(5) Zweitausfertigung von Zeugnissen

Für die Zweitausfertigung von Zeugnissen wird eine Gebühr in Höhe von €15 erhoben.

(6) Für den Erlass eines Widerspruchsbescheides (§ 73 VwGO) über die ganz oder teilweise Zurückweisung des Rechtsbehelfs wird eine Gebühr in Höhe von €200 erhoben.

§ 6 Regelung für die Ausstellung des Anwaltsausweises

Die Gebühr für die Ausstellung des von der Rechtsanwaltskammer Sachsen zur Verfügung gestellten amtlichen internationalen und nationalen Anwaltsausweises mit dem Berufsattribut Rechtsanwalt/Rechtsanwältin und einer Laufzeit von 4 Jahren beträgt €30.

§ 7 Regelung für die Bestätigung des Berufsattributs Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin

Die Gebühr für eine Bestätigung des Berufsattributs Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin gegenüber akkreditierten Zertifizierungsanbietern im Sinne des § 15 Signaturgesetz beträgt €15.

§ 8 Regelung für die Registrierung zur Vollmachtsdatenbank

Für die Ausstellung und Registrierung eines Zugangsmediums (Erst-, Ersatz- oder Folgemedium) zur Vollmachtsdatenbank wird eine Gebühr von €50 erhoben.

Für die Registrierung eines bereits vorhandenen Zugangsmediums zur Vollmachtsdatenbank (DATEV-smartCard für Berufsträger) wird eine Gebühr von €35 erhoben.

§ 9 Regelung für Beglaubigungen

Für die Beglaubigung von Kopien der von der Rechtsanwaltskammer Sachsen ausgestellten Urkunden wird eine Gebühr in Höhe von €25 erhoben.

§ 10 Regelung für Stellungnahmen bei Existenzgründung

(1) Für eine Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Sachsen gegenüber einem Kammermitglied zur Tragfähigkeit seines Existenzgründungsvorhabens wird eine Gebühr in Höhe von 150 € erhoben.

(2) Für eine Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Sachsen gegenüber einem Nicht-mitglied zur Tragfähigkeit seines Existenzgründungsvorhabens wird jeweils eine Gebühr in Höhe von 300 € erhoben.

§ 11 Erlass oder Niederschlagung

Das Präsidium entscheidet über Erlass oder Niederschlagung der Gebührenforderung.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Die Gebührenordnung wird im Rundschreiben der Rechtsanwaltskammer veröffentlicht. Sie tritt mit Verkündung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte im Bundesgesetzblatt in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Gebührenregelungen außer Kraft.

(2) In dieser Geschäftsordnung verwendete Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

zu TOP 11

Änderung der Geschäftsordnung der RAK Sachsen

§§ 4, 6

Die Änderungen sollen ermöglichen, dass Bekanntmachungen der RAK und die Einberufung der Kammerversammlung zukünftig nicht mehr zwingend in der Mitgliederzeitschrift sondern auch über die Homepage oder per beA veröffentlicht werden können.

Anträge nach § 6 Abs. 2 können nach der Änderung auch per beA eingereicht werden.

Änderung Entschädigungsordnung

§ 2

Die seit vielen Jahren unveränderten Entschädigungssätze der Mitglieder des Anwaltsgerichts und der Protokollführer sollen angemessen angepasst werden, um den tatsächlichen Aufwand, der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbunden ist, Rechnung zu tragen.

§ 7 Satz 4

Die Änderung betrifft die Entschädigung der Mitglieder des Prüfungsausschusses Rechtsanwaltsfachangestellte.

Aus der 2015 geänderten ReNoPatAusV resultieren verschiedene Umfänge der Prüfungsarbeiten von 60 bis zu 150 Minuten geplanter Bearbeitungszeit. Nach alter Prüfungsordnung ergab sich ein Korridor nur von 60 (eine Prüfung) bis 90 (restliche vier Prüfungen) Minuten, womit der einheitliche Entschädigungssatz sachgerecht war. Da nunmehr die Umfänge der Arbeiten stark schwanken, sollte dies berücksichtigt werden, um die Ersteller aufwandsgerecht zu entschädigen.

§ 8 Satz 1 und 2:

Die Änderung betrifft die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse Rechtsfachwirte. Derzeit sind in der Prüfung zwei Arbeiten zu 120 Minuten und zwei Arbeiten zu 240 Minuten zu absolvieren. Mit der Änderung soll der unterschiedlichen Belastung mit Erstellung und Korrektur der Prüfungsarbeiten ebenso Rechnung tragen, wie der parallelen Anpassung im Bereich Rechtsanwaltsfachangestellte.

Zur Gegenfinanzierung der Anpassung der Entschädigung sollen die jeweiligen Prüfungsgebühren moderat angehoben werden.

Änderung der Gebührenordnung

Zur Gegenfinanzierung der vorgeschlagenen Anpassung der Entschädigung für die Erstellung und Korrektur der Prüfungsarbeiten der Rechtsanwaltsfachangestellten und der Rechtsfachwirte sollen die jeweiligen Prüfungsgebühren von 100 € auf 120 € (§ 5 Abs. 1 Satz 3 GebO-E) bzw. von 200 € auf 250 € (§ 5 Abs. 2 Satz 2 GebO-E) moderat angehoben werden.

Nachtrag Haushalt 2019 und Haushalt 2020

A. Entwurf Nachtrag 2019

Die Kammerversammlung vom 30.05.2018 beschloss den Haushalt 2019, wie in der weiteren Übersicht ausgewiesen. Aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklung wird der Kammerversammlung ein Nachtragshaushalt zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die angepassten Zahlen orientieren sich im wesentliche an den Erfahrungen der Haushaltsentwicklung im Jahr 2018 und bekannten oder neu hinzugetretenen Entwicklungen in diesem Jahr.

I. Allgemeines

Die angepassten Einnahmen resultieren im Wesentlichen aus den Entwicklungen im Jahr 2018 und den aktuell für das laufende Jahr abzusehenden Zuflüsse zum Kammerhaushalt. Auf der Ausgabenseite sind z.T. Mehrausgaben vorgesehen, die aus geplanten Vorhaben der RAK Sachsen und neuen Aufgaben resultieren. Im Ergebnis ist daher eine Unterdeckung von 271.108,00 € geplant, welche um ca. 30.000 € über den bereits beschlossenen Haushalt für das Jahr 2019 hinausgeht.

II. Einnahmen

Der Entwurf des Nachtragshaushalts 2019 weist Einnahmen in Höhe von 1.906.500,00 € aus. Es werden mehr Gebühren aus der Berufsausbildung aufgrund der aktuellen Zahlen der bestehenden Ausbildungsverträge und durchzuführenden Prüfungen erwartet. Auch wird die vorgeschlagene Erhöhung der Prüfungsgebühren berücksichtigt. Die Erlöse aus der Vergabe von Fachanwaltschaften (Zeile 2), aus dem Seminarbetrieb (Zeile 5), aus den Anzeigen in der Kammerzeitschrift (Zeile 7) und aus Gebühren Mitgliederverwaltung (Zeile 11) orientieren sich an dem Ergebnis für 2018. Die Einnahmen aus Bußgelder berücksichtigen bereits ausgesprochene Geldbußen des Sächsischen Anwaltsgerichts. Der Titelanatz für Erlöse aus Veranstaltungen ist herabgesetzt, da nach aktueller Planung nur Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen für das Deutsch-Polnischen Anwaltsforum und aus Werbeständen aus der Kammerversammlung zu erwarten sind.

Bei der Höhe der Kammerbeiträge kommt die im letzten Jahr beschlossene Verringerung auf 275,00 € zum Tragen. Zum 31.12.2018 sank die Mitgliederzahl um 0,4 % auf 4.673 Mitglieder. Unter Berücksichtigung der Syndikusrechtsanwälte, die auch als niedergelassene Rechtsanwälte zugelassen sind, und der weiteren Kanzleien, für welche ein eigens beA eingerichtet wird, ergibt einen Betrag von ca. 1.293.000,00 €. Auch für die Folgejahre muss davon ausgegangen werden, dass die Mitgliederzahl weiter leicht sinkt.

Da zum Ende des Jahres 2019 ca. 1.000 Anwaltsausweise auslaufen, ist damit zu rechnen, dass entsprechende Neuanträge gestellt und damit Gebühren vereinnahmt werden (Zeile 12).

III. Ausgaben

Der Vorschlag für den Nachtragshaushalt 2019 geht von Ausgaben in Höhe von 2.177.608,00 € aus (Plan 2019: 2.080.036,00 €).

Die der RAK Sachsen seit dem Jahr 2017 obliegende Geldwäscheaufsicht machte eine personelle Verstärkung in der Geschäftsstelle um einen Referenten seit Oktober 2018 notwendig. Zudem wurden zum 01.01.2019 Gehaltsanpassungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle vorgenommen.

Im Jahr 2019 stehen die Neuausstattung der Geschäftsstelle mit EDV-Technik (Server, Arbeitsplätze) und die hierfür notwendige Software an. Damit wird die Grundlage geschaffen, dass die Geschäftsstelle auch in den kommenden Jahren mit aktuellen Software-Programmversionen arbeiten kann und die Anforderungen an Datensicherheit, Datenübermittlung und Ausfallsicherheit erfüllt. Aktuell geplant sind die Anmietung von Hardware und der Erwerb der erforderlichen Software und Lizenzen. Die Kosten hierfür finden sich in den Titeln EDV/IT-Dienstleistungen (Zeile 28) und Erwerb von Geräten (Zeile 59) wieder. Weiter ist der Titel Telefon um 7.500 € erhöht. Mit der Umstellung auf VoIP gelten seit März 2019 neue Tarife. Die Erneuerung der Telefonanlage ist notwendig. Zudem ist die Installation eines leistungsfähigen Internetzugangs als Standleitung geplant, der insbesondere einen performanten Datenverkehr via beA ermöglichen soll. Zudem ist auch ein Umbau der Geschäftsstelle im Eingangsbereich geplant, um den dort tätigen Mitarbeitern eine verbesserte Arbeitsplatzsituation zu bieten. Daher wird der Titel Zeile 29 angepasst.

Die im Jahr 2019 durchgeführte elektronische Vorstandswahl und Wahl der Vertreter in der 7. Satzungsversammlung führen zu Druckaufwendungen, die zu einer Erhöhung des entsprechenden Titels (Zeile 30) führen und Kosten für die Anmietung der Wahlsoftware, die in dem Titel Wahlsoftware (Zeile 65) berücksichtigt sind. Zumindest die Kosten der Wahlsoftware werden alle 2 bzw. 4 Jahre anfallen.

Die Kosten für die Erstellung der Anwaltsausweise (Zeile 34) sind anzupassen. Zum Ende des Jahres 2019 werden ca. 1.000 Anwaltsausweise auslaufen, die neu anzufertigen sind.

Der Aufwand Berufsausbildung (Zeile 42) erhöht sich aufgrund der vorgeschlagenen Anpassung der Entschädigung für die Prüfer in der Berufsausbildung.

2019 wird auf Einladung der Rechtsberaterkammer Opoln das nächste Deutsch-Polnische Anwaltsforum stattfinden. Kosten hierfür sind in Zeile 52 berücksichtigt.

Die Beiträge zur BRAK (Zeile 56, 58) begründen sich aus der Mitgliederzahl zum 31.12.2018 und dem Beitragswert von 44,00 €/Mitglied. Für das beA erhebt die BRAK im Jahr 2019 52,00 €/Mitglied.

Die im Jahr 2018 geplanten Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Neugestaltung des Außenauftritts der Kammer, verschieben sich in das Jahr 2019, so dass der Titel (Zeile 64) anzupassen ist.

Die weiteren Anpassungen im Entwurf des Nachtragshaushalts 2019 im Vergleich zum Haushalt 2019, wie ihn die Kammerversammlung am 30.05.2018 beschloss, beruhen auf den Entwicklungen im Jahr 2018.

IV. Seminarbetrieb

Die Seminarplanung für das Jahr 2019 umfasst wieder eine ähnliche Anzahl an Seminarangeboten wie im letzten Jahr. Daher entsprechen die geplanten Einnahmen von 390.000,00 € dem Wert zum Ende 2018.

Die Ausgabenseite beläuft sich ebenfalls auf 390.000,00 €. Die vorgenommenen Anpassungen entsprechen der Entwicklung im Jahr 2018. Es wird eine Kostendeckung angestrebt.

B. Entwurf Plan 2020

I. Allgemeines

Der Entwurf des Haushaltplanes 2020 führt im Wesentlichen die Zahlen aus dem Entwurf des Nachtragshaushalts 2019 fort. Bei geplanten Einnahmen von 1.848.000,00 € und Ausgaben von 2.190.925,00 € kommt es zu einer Unterdeckung von 342.925,00 €. Eine Deckung aus den Rücklagen der RAK Sachsen ist gewährleistet.

II. Einnahmen

Die Summe aller Einnahmen beträgt 1.848.000,00 € bei einem Mitgliedsbeitrag von 275,00 €. Dabei wurde eine weitere sinkende Mitgliedszahl von -0,5 % berücksichtigt, die den Trend der Vorjahre fortsetzt. Die Gebühreneinnahmen aus der Berufsausbildung (Zeile 1) basieren auf den erwarteten Ausbildungszahlen.

Die Zinseinnahmen sind vorsichtig kalkuliert, da bislang eine Zinswende bis 2020 nicht ersichtlich ist.

Im Jahr 2020 werden ca. 700 Anwaltsausweise auslaufen, so dass entsprechende Einnahmen für die Neuausstellung zu erwarten sind.

III. Ausgaben

Die einzelnen Ausgabentitel berücksichtigen den aktuellen Stand der Planung und Entwicklungen, die bereits für das Jahr 2020 abzusehen sind.

So liegt dem Titel Vergütung der Angestellten (Zeile 27) die Annahme zu Grunde, dass in der Geschäftsstelle 14 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ganzjährig tätig sind. Projekte, die im Jahr 2019 abgeschlossen sein sollen, z.B. Neuanschaffung von Hard- und Software, Neugestaltung des Außenauftritts der RAK, Umbau in der Geschäftsstelle, werden im Jahr 2020 in den entsprechenden Titeln nicht mehr berücksichtigt. Da im Jahr 2020 keine Wahl durchzuführen ist, weist auch die Zeile 65 keine Planzahl aus.

Eine wesentliche Verringerung ist bei den Ausgaben Druckaufwendungen (Zeile 30) geplant (-20.000 €), da die Kammerzeitschrift und weitere Mitgliederinformationen nur noch per beA versandt werden sollen.

Die Beiträge zur BRAK berücksichtigen eine mögliche Erhöhung des Beitrages um 0,50 € für die Schlichtungsstelle. Für den Beitrag zum beA wird die Zahl von 70 €/Mitglied herangezogen. Je nach Ausgang der Verhandlungen zwischen BRAK und Atos zu verschiedenen Schadenersatzpositionen aufgrund des Ausfalls des beA im Jahr 2018 wird sich der beA-Beitrag verringern können. Sollten sich hier Änderungen aufgrund entsprechender Beschlüsse der BRAK-Hauptversammlung ergeben, würden Anpassungen in einem Nachtragshaushalt erfolgen.

Die Gesamtausgaben würden sich auf 2.190.925,00 € belaufen.

IV. Seminarbetrieb

Auch im Entwurf des Seminarhaushaltes 2020 werden die Zahlen aus dem Vorjahr fortgeschrieben. Entwicklungen des Jahres 2019, z.B. neue gesetzliche Regelungen, die einen zusätzlichen Fortbildungsbedarf begründen, können in einem Nachtragshaushalt Berücksichtigung finden.

gez. Merbecks
Schatzmeister

zu TOP 13

Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2020

Es wird vorgeschlagen, den Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2020 auf **275,00** EUR festzusetzen. Der Mitgliedsbeitrag für diejenigen Mitglieder, für die mehr als ein beA eingerichtet wird, wird um jeweils 52,00 € für jedes zusätzliche beA erhöht.

zu TOP 15

Wahl der Rechnungsprüfer

Als Rechnungsprüfer werden vorgeschlagen:

- Rechtsanwalt und Steuerberater Peter Gassen, Königstraße 8, 01097 Dresden
- Rechtsanwalt und Steuerberater Christian Loroach, Lockwitzer Straße 17, 01219 Dresden

Als Ersatzprüfer werden vorgeschlagen:

- Rechtsanwalt und Steuerberater Torsten Nihof, FA für Steuerrecht, Lortzingstraße 37, 01307 Dresden
- Rechtsanwalt Jan Rothe, Glasewaldtstraße 30, 01277 Dresden